

GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS

AMTSPERIODE 2013 – 2016

EINLADUNG

zur

15. Sitzung des Grossen Landrates

auf

Donnerstag, 12. Februar 2015, 13.30 Uhr

im Landratssaal

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 15. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

1. Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 8. Januar 2015 sowie alle übrigen Unterlagen liegen ab sofort für die Mitglieder des Grossen Landrates im Landratssaal in der Aktenuflage zur Einsichtnahme auf.

2. Totalrevision des Landschaftsgesetzes über das Halten von Hunden

Beilage Nr. 151: Antrag des Kleinen Landrates vom 18.11.2014

Beilage Nr. 152: Hundegesetz

3. Verbauung Arelenbach, Projektgenehmigung und Rahmenkredit

Beilage Nr. 153: Antrag des Kleinen Landrates vom 20.01.2015

Auflageakten: – Projektmappe

4. Motion von Landrat Christian Thomann betreffend Förderung von Solaranlagen und energetischen Massnahmen an Gebäuden, Frage der Erheblicherklärung

Beilage Nr. 154: Antrag des Kleinen Landrates vom 20.01.2015

Beilage Nr. 155: Motion Christian Thomann vom 21.08.2014 betreffend Förderung von Solaranlagen und energetischen Massnahmen an Gebäuden

5. Totalrevision der kommunalen Schulgesetzgebung

Beilage Nr. 156: Antrag des Kleinen Landrates vom 07.10.2014

Beilage Nr. 157: Protokollauszug Schulratssitzung vom 19.09.2014

Beilage Nr. 158: Totalrevidiertes, kommunales Schulgesetz (Schulgesetz-Version KLR)

Beilage Nr. 159: Stellungnahme zu den Anträgen der Vorberatungskommission des Grossen Landrates betreffend neuem Gemeindegesetz über die Volksschule

Beilage Nr. 160: Gegenentwurf der Vorberatungskommission zum Gemeindegesetz über die Volksschule (Schulgesetz-Version VBK)

Auflageakten:

- Protokoll der Sitzung der Vorberatungskommission des Grossen Landrates vom 29.10.2014
- Protokoll der Sitzung der Vorberatungskommission des Grossen Landrates vom 20.11.2014
- Protokoll der Sitzung der Vorberatungskommission des Grossen Landrates vom 26.11.2014
- Protokoll der Sitzung des Schulrates vom 05.01.2015
- Stellungnahme des Vorstands des Davoser Lehrervereins vom 07.01.2015

6. Ersatz eines Mitglieds der Raumplanungskommission

– Wahl eines Mitglieds

7. Persönliche Vorstösse

8. Mitteilungen des Kleinen Landrates

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Im Anschluss an die ordentliche Sitzung findet im Landratssaal ein kurzer Meinungsaustausch zwischen Grosse- und Kleinem Landrat statt. Dieser Meinungsaustausch ist nicht öffentlich und wird ohne Publikum und Medien durchgeführt.

Freundliche Grüsse

Namens des Grossen Landrates

Der Landratspräsident



Rolf Marugg

Davos, 20. Januar 2015

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 18.11.2014
Mitgeteilt am 21.11.2014
Protokoll-Nr. 14-874
Reg.-Nr. J1.3.2 J1.C

Antrag an den Grossen Landrat

Totalrevision des Landschaftsgesetzes über das Halten von Hunden

1 Ziel und Zweck

Mit dem Hundegesetz soll ein konfliktfreies und friedliches Zusammenleben von Menschen und Hunden ermöglicht werden. Die Eigenverantwortung der Hundehalterinnen und Hundehalter und die Haltung von Hunden im Einklang mit dem Natur- und Artenschutz sind wichtige Aspekte des Hundegesetzes. Dazu gehören Bestimmungen hinsichtlich Leinenpflicht, der Umgang mit streunenden Hunden sowie Mitwirkungs- und Auskunftspflichten.

2 Ausgangslage

Das Verhältnis des Menschen zum Hund hat sich in den letzten Jahrzehnten verändert. Während Hunde früher hauptsächlich als Gebrauchshunde gehalten wurden, erfüllen sie heutzutage vermehrt soziale Funktionen als "treue Begleiter" bei der Freizeitgestaltung oder als Bezugspartner für alleinstehende Personen. Allerdings können Hunde auch die Ursache vielfältiger Konflikte sein, insbesondere dann, wenn sich Menschen durch Hunde bedroht oder belästigt fühlen.

Das heute geltende Landschaftsgesetz über das Halten von Hunden wurde in der Landschaftsabstimmung vom 13. März 1977 angenommen. Seither haben sich sowohl in tatsächlicher Hinsicht betreffend das Halten von Hunden als auch hinsichtlich des übergeordneten und kommunalen Rechts betreffend Hundehaltung sowie in der Organisation der Gemeindeverwaltung verschiedene Änderungen ergeben, die nun zu einer Revision des Gesetzes über das Halten von Hunden führen.

Die einzelnen Änderungen betreffen nicht Grundsätze der Hundehaltung, dennoch erscheint eine Totalrevision des Gesetzes angebracht, da sich die notwendigen Änderungen auf fast alle bisherigen Gesetzesartikel auswirken.

3 Aktuelle Entwicklung in der Haltung von Hunden

Massnahmen zur Sicherung gefährlicher Hunde werden heute im kantonalen Veterinärgesetz geregelt. Bei Vernachlässigung von Hunden sowie bei Tierquälerei greifen die Bestimmungen des eidgenössischen Tierschutzgesetzes ein. So bleibt kein Raum mehr für die entsprechenden Regelungen in Art. 17 des heute noch geltenden Hundegesetzes.

Alle Hunde in der Schweiz müssen in der Datenbank ANIS (Animal Identity Service AG) registriert sein, was unter anderem Auswirkungen auf die Identifizierung entlaufener Hunde hat. Mit diesem System ist es den Kontrollstellen beim Einfangen entlaufener oder schadenstiftender Hunde innert Kürze möglich, den Eigentümer bzw. die Eigentümerin auch bei einem Hund ohne Marke zu ermitteln. Die Gemeinde kann heute auch Hunde von Personen, welche nicht in unserer Gemeinde wohnhaft sind, schnell identifizieren.

Die Neuorganisation des kommunalen Polizeiwesens hat dazu geführt, dass heute anstelle der Landschaftspolizei grundsätzlich das Ordnungsamt für die Umsetzung des Gesetzes über das Halten von Hunden zuständig ist.

Hundehalterinnen und Hundehalter werden sowohl im heute geltenden Gesetz als auch im totalrevidierten Gesetz nebst der Hundetaxe auch mit Gebühren für administrative Tätigkeiten belastet. Die Gebührenhöhe wird neu aber nicht mehr im Gesetz über das Halten von Hunden aufgeführt, sondern im Gebührentarif der Gemeinde Davos. Dadurch wird für die Festsetzung der Gebühren der Kleine Landrat zuständig sein, so dass notwendige Anpassungen schneller erfolgen können als im bisherigen Recht, gemäss dem das Stimmvolk für eine Gebührenänderung zuständig war.

Bereits im Jahr 2006 wurde in dem damals im Gesetz über das Halten von Hunden eingefügten Artikel 18a vorgesehen, dass in Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz der Grosse Landrat einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif ausgestalten könne. Die bislang im Gesetz über das Halten von Hunden festgelegten Bussen werden heute zum Teil vom Ordnungsbussenkatalog erfasst, zum Teil fallen sie in die Kompetenz des übergeordneten Rechts. So ist auch bezüglich Strafbestimmungen eine Anpassung des Gesetzes an die neue Situation notwendig.

4 Merkmale der Totalrevision

Art. 3 Grundsatz

Dieser Artikel ist neu aufgenommen worden und umschreibt allgemein die Pflichten des Hundehalters bzw. der Hundehalterin.

Art. 7 Meldepflicht

Bisher war der Hundehalter bzw. die Hundehalterin verpflichtet, in der ersten Hälfte Mai bei der Landschaftspolizei den Hund anzumelden bzw. die entsprechende Hundemarke für das laufende Jahr zu beziehen. In Zukunft ist der Hund innert 14 Tagen nach Zuzug bzw. nach Wohnsitznahme beim Ordnungsamt anzumelden und zu registrieren.

Art. 8 Ordentliche Taxe

Eine wesentliche Erleichterung ist neu der Einzug der jährlichen Hundetaxe. Der Hundehalter bzw. die Hundehalterin ist nicht mehr verpflichtet, in der ersten Hälfte des Monats Mai persönlich

den Hund anzumelden und die Hundetaxe am Schalter zu bezahlen. In Zukunft erhalten alle Hundehalter jeweils im ersten Quartal die entsprechende Rechnung zugestellt. Zudem wird im neuen Gesetz nur noch die Maximaltaxe von Fr. 300.– für den ersten Hund festgelegt.

Art. 9 Taxermässigung

Die Taxermässigung für geeignete Wachthunde, die während des ganzen Jahres auf allein stehenden und abgelegenen Liegenschaften für deren Sicherheit gehalten wurden, ist aufgehoben worden. Heute sind beim Ordnungsamt keine Hunde registriert, die den oben erwähnten Kriterien entsprechen würden. Zudem hat in den letzten Jahrzehnten eine starke Bautätigkeit stattgefunden und somit sind allein und weit abgelegene Liegenschaften spärlich auszumachen. Eine Taxermässigung erhalten Hundehalter bzw. Hundehalterinnen von Herdenschutzhunden und Therapiehunden, welche die entsprechenden Prüfungen abgelegt haben und aktiv eingesetzt werden. Die ersten zwei Herdenschutzhunde sind von der Taxe befreit.

Art. 15 Hundemarken

Mit dem neuen Gesetz ist es vorgesehen, dass die Metall-Hundemarke bei der Erstregistrierung und bei Verlust der entsprechenden Marke abgegeben wird. Es wird keine jährliche Hundemarke mehr abgegeben. Damit kann der administrative Aufwand kleiner gehalten und die hohen jährlichen Herstellungskosten der Metallmarken eingespart werden.

Art. 17 des bisherigen Gesetzes (Massnahmen bei Gefährdung und Belästigung der Öffentlichkeit)

Dieser Artikel wurde ersatzlos aufgehoben, da übergeordnetes oder kommunales Recht eingreift.

Art. 18 Strafbestimmungen (bisher Bussen)

Übertretungen können wie bisher im Ordnungsbussenverfahren bestraft werden.

Antrag an den Grossen Landrat:

Das neue Gesetz über das Halten von Hunden auf dem Gebiet der Gemeinde Davos gemäss Beilage sei zuhanden der Volksabstimmung zu erlassen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzisius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

– Hundegesetz

Gesetz über das Halten von Hunden

In der Landschaftsabstimmung vom.....angenommen

I. Zweck des Gesetzes

Art. 1

Zweck Dieses Gesetz regelt die Erhebung der Hundesteuer auf dem Gebiet der Gemeinde Davos. Es bezweckt ferner den Schutz der Öffentlichkeit vor Beeinträchtigungen und Gefahren, die mit der Haltung von Hunden verbunden sein können.

II. Geltungsbereich

Art. 2

Geltungsbereich Den Vorschriften dieses Gesetzes unterstehen alle Hundehalter und Hundehalterinnen, die sich als Einwohner und Einwohnerinnen oder, soweit aus den Bestimmungen nichts anderes hervorgeht, sich als Gäste dauernd oder vorübergehend innerhalb der Gemeinde Davos aufhalten.

III. Allgemeine Pflichten des Hundehalters bzw. der Hundehalterin

Art. 3

Grundsatz Hunde sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen zu Schaden kommen, gefährdet oder durch Einwirkungen (Lärm, Gerüche etc.) übermässig belästigt werden.

Art. 4

Aufsichtspflichten

¹ Es ist untersagt, Hunde ohne Aufsicht frei laufen zu lassen. Besteht die Gefahr, dass sich Hunde der Herrschaft der Aufsichtsperson entziehen, sind sie an der Leine zu führen. Vermisste Hunde sind beim Ordnungsamt innert 24 Stunden zu melden.

² Kranke Hunde sowie läufige Hündinnen müssen beim Ausführen an der Leine gehalten werden. Bissige Hunde sind zudem mit einem sichernden Maulkorb zu versehen.

³ In Gastwirtschaftslokalen sind Hunde stets an der Leine zu führen.

⁴ In öffentlichen Parkanlagen, auf Kinderspielplätzen, in Wildasylen und in Wildruhezonen, im Waldgebiet sowie an anderen speziell bezeichneten Orten sind die Hunde an der Leine zu führen.

⁵ Die Halter bzw. Halterinnen oder die mit der Aufsicht der Tiere betrauten Personen haben die Hunde so zu erziehen und zu beaufsichtigen, dass diese niemanden durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen und nicht Trottoirs, Parkanlagen, Gärten oder landwirtschaftliches Nutzland verunreinigen.

⁶ Hundekot ist durch die jeweilige Aufsichtsperson auf dem ganzen Gemeindegebiet unverzüglich zu beseitigen.

Art. 5

Aufenthaltsverbote ¹ Das Halten von Hunden in Ladenlokalen für Lebensmittel sowie in Gastwirtschaftslokalen ist verboten.

² Das Mitführen von Hunden in Schulen, Kirchen, Friedhöfen, Spitälern, Heilstätten, Theatern, Kinos, Amtslokalen und Ladenlokalen für Lebensmittel ist verboten. Ferner sind die amtlich signalisierten Aufenthaltsverbote zu beachten. Ausgenommen sind Blinden- und Therapiehunde.

³ Das Mitführen von Hunden auf den nicht besonders hierfür bewilligten öffentlichen Skipisten, Skiübungsgeländen und Langlaufloipen ist verboten. Ausgenommen sind Blindenhunde sowie anerkannte, im Training stehende Lawinenhunde.

Art. 6

Hundezuchten- und Hundeheime Hundezuchten und Hundeheime sind so zu betreiben, dass durch sie die Öffentlichkeit nicht belästigt wird.

IV. Meldepflicht

Art. 7

Meldepflicht Jeder auf dem Gebiet der Gemeinde Davos wohnhafte Hundehalter bzw. jede Hundehalterin ist verpflichtet, in den ersten vierzehn Tagen nach Zuzug und Wohnsitznahme, seinen bzw. ihren Hund beim Ordnungsamt anzumelden und registrieren zu lassen. Bei Übernahme eines Hundes durch ortsansässige Halter und Halterinnen ist das Tier innert vierzehn Tagen beim Ordnungsamt anzumelden und registrieren zu lassen. Der Meldepflicht unterstellt sind auch Hunde, die von der Taxe befreit sind sowie über vier Monate alte Hunde.

V. Taxpflicht

Art. 8

Ordentliche Taxe ¹ Hundehalter und Hundehalterinnen mit Wohnsitz in Davos haben eine Jahrestaxe zu entrichten. Die Taxe wird pro Kalenderjahr jeweils im ersten Quartal des Jahres mit Rechnung und Verfügung beim Hundehalter bzw. bei der Hundehalterin erhoben. Der Kleine Landrat legt periodisch die Höhe der Taxe fest. Der Höchstansatz für den ersten Hund beträgt Fr. 300.- pro Jahr.

² Werden in einer Haushaltung mehrere Hunde gehalten, so gilt für den ersten die einfache Taxe. Für jeden weiteren Hund ist die doppelte der einfachen Taxe zu entrichten.

³ Von dieser Zuschlagstaxe befreit sind Hunde, die in einer gewerbsmässigen Rassenhundezucht gehalten werden. Der entsprechende Nachweis ist dem Ordnungsamt vorzuweisen.

Art. 9

Taxermässigung Auf begründetes Gesuch hin kann die Gemeinde die halbe Taxe bewilligen für

- a) Hirtenhunde;
- b) Therapiehunde;
- c) Hunde, die von AHV- oder IV-Vollrentnern, Vollrentnerinnen oder von einer durch die öffentliche Hand unterstützten Person gehalten werden. Weitere Hunde solcher Halter und Halterinnen werden gemäss Art. 8 besteuert;
- d) den dritten und jeden weiteren Herdenschutzhund.

Art. 10

- Taxbefreiung ¹ Von der Taxe befreit sind für folgende Aufgaben aktiv eingesetzte Hunde:
- Sanitätshunde;
 - Militärhunde;
 - Polizeihunde;
 - Securitashunde;
 - Lawinenhunde;
 - Blindenhunde;
 - Katastrophenhunde;
 - erster und zweiter Herdenschutzhund;
 - Schweisshunde;
 - Hunde, deren Haltung wissenschaftlichen Beobachtungen dient, sofern sie im Dienste einer öffentlich-rechtlichen Institution oder einer seitens des Kleinen Landrates anerkannten privatrechtlichen Organisation stehen.
- ² Der entsprechende Nachweis ist jährlich vom Hundehalter, von der Hundehalterin dem Ordnungsamt zu erbringen.
- ³ Es wird eine jährliche Verwaltungsgebühr gemäss dem Allgemeinen Gebührengesetz der Gemeinde Davos¹ erhoben.

Art. 11

- Beginn der Taxpflicht ¹ Die Taxpflicht beginnt am 1. des Monats, in dem der Hund angeschafft worden ist oder in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat. Falls die Taxe bereits vom Veräusserer bis Ende Monat zu bezahlen ist gemäss Art. 12 Abs. 1, beginnt die Taxpflicht am 1. des darauffolgenden Monats.
- ² Im Falle der Wohnsitznahme durch den Hundehalter bzw. die Hundehalterin beginnt die Taxpflicht am 1. des Monats der Wohnsitznahme.
- ² Beginnt die Taxpflicht nicht am 1. Januar, ist die Taxe anteilmässig für die restliche Zeit des Jahres zu entrichten.
- ³ Für nicht bezahlte Taxen haftet bei Handänderungen oder Zuzügen in jedem Fall der neue Halter bzw. die neue Halterin.

Art. 12

- Ende der Taxpflicht ¹ Die Taxpflicht endet am Ende des Monats, in dem der Hund veräussert wurde, eingegangen ist oder abgetan wurde. Die Taxpflicht endet ferner am Ende des Monats, in dem der Hundehalter bzw. die Hundehalterin seinen bzw. ihren Wohnsitz in der Gemeinde Davos aufgegeben hat.
- ² Der Betrag wird pro Rata von der jährlichen, gültigen Jahrestaxe berechnet.

Art. 13

- Minstdauer der Taxpflicht Die Taxpflicht besteht in jedem Fall während mindestens vier Monaten.

Art. 14

- Umschreibegühr Bei Halterwechsel von Hunden, für welche die Taxe bezahlt wurde, ist eine Umschreibegühr nach dem Allgemeinen Gebührengesetz der Gemeinde Davos² zu entrichten.

¹ DRB 22

² DRB 22

Art. 15

- Hundemarken ¹ Bei der Erstregistrierung gibt die Gemeinde eine Metallmarke ab, die der Hund, am Halsband befestigt, stets zu tragen hat.
- ² Die Marke ist nummeriert und wird mit dem Gemeindefnamen versehen.
- ³ Beim Verlust einer gültigen Marke haben Hundehalter und Hundehalterin beim Ordnungsamt unverzüglich eine neue Marke zu beziehen.
- ⁴ Für den Ersatz einer verlorenen, gültigen Hundemarke wird eine Gebühr gemäss dem Allgemeinen Gebührengesetz der Gemeinde Davos¹ erhoben.

VI. Verwendung der Hundetaxe

Art. 16

- Verwendung der Hundetaxe Die Erträge der Hundetaxe werden in einer Spezialfinanzierung innerhalb der Gemeinderechnung verwaltet und wie folgt verwendet:
- Zur Schaffung und zum Betrieb von Anlagen, die im allgemeinen öffentlichen Interesse einer sauberen und gesunden Hundehaltung dienen (Hundetoi-letten, Auslaufwege, Langlaufloipen für Hundebegleitung usw.);
 - Für die Beseitigung von Fäkalien;
 - Für die Signalisation von Ausführverboten;
 - Zur Abgeltung der mit der Ausführung dieses Gesetzes verbundenen administrativen Aufgaben.

**VII. Massnahmen und Sanktionen bei Pflichtverletzungen
des Hundehalters bzw. der Hundehalterin**

Art. 17

- Massnahmen bei herrenlosen und entlaufenen Hunden ¹ Hunde, die unbeaufsichtigt umherstreifen oder die keine gültige Marke tragen, werden durch die Polizei-, Forst- und Jagdaufsichtsorgane eingefangen und beim Ordnungsamt gemeldet.
- ² Sofern anhand der Marke bzw. der ANIS-Datenbank (Animal Identity Service AG) der Halter bzw. die Halterin ausfindig gemacht werden kann oder sofern bereits eine Vermisstmeldung vorliegt, wird der Halter bzw. die Halterin vom Ordnungsamt aufgefordert, den Hund umgehend abzuholen.
- ³ Kann der Halter oder die Halterin nicht ausfindig gemacht werden oder wird unterlassen, den Hund abzuholen, erfolgen die weiteren Massnahmen gemäss kantonalem Recht.
- ⁴ Für die Aufwendungen der Gemeinde wird nebst den Barauslagen eine Gebühr gemäss Allgemeinem Gebührengesetz der Gemeinde Davos² erhoben.

Art. 18

- Strafbestimmungen ¹ Wer dieses Gesetz übertritt wird mit Busse bis Fr. 3000.- bestraft.
- ² Strafbar sind Vorsatz und Fahrlässigkeit.
- ³ Zuständig ist der Kleine Landrat.
- ⁴ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

¹ DRB 22² DRB 22

Art. 19

Ordnungs-
bussen

¹ In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Verordnungen kann der Grosse Landrat einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif¹ ausgestalten.

² Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005².

VIII. In-Kraft-Treten

Art. 20

In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

² Mit seinem In-Kraft-Treten wird das Landschaftsgesetz vom 13. März 1977 aufgehoben.

¹ DRB 31.1

² DRB 31; insbesondere Art. 23 ff.

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 20.01.2015
Mitgeteilt am 23.01.2015
Protokoll-Nr. 15-36
Reg.-Nr. G2.1.2

An den Grossen Landrat

Verbauung Arelenbach, Projektgenehmigung und Rahmenkredit

1. Ausgangslage

Die steilen Hänge der Ostseite des Totalphorns entwässern sich in den Arelenbach. In niederschlagsarmen Perioden gleicht der Arelenbach eher einem Rinnsal. Die markanten Erosionsrinnen können sich aber bei Hagelschlag und Gewitter in reissende Bäche verwandeln und sehr viel Material mitführen. Im Gegensatz zu anderen Wildbachgebieten münden die Erosionsrinnen nicht in ein eigentliches Bachbett, sondern fliessen auf dem ausgedehnten Schwemmkegel ungeordnet ins Tal. Einige markante Rinnen sind vorhanden. Werden diese verstopft, sucht sich das Wasser neue Wege. Bereits in der „Wassergefahrenstudie Davos“ vom 30. Juni 2000 wurde darauf hingewiesen, dass beim Arelenbach mit Wasseraustritten und Überschwemmungen zu rechnen sei. Im Bericht vom März 2011 (DIAG) wurden verschiedene Varianten für einen Geschieberückhalt untersucht. Dabei standen Massnahmen unmittelbar am Hangfuss zur Diskussion.



Luftbild, Totalphorn mit Erosionsgebiet „In den Arelen“

2. Unwetter 2012

Im Zeitraum der letzten 30 Jahre sind 7 Murgangereignisse aufgetreten. Dabei war das Ereignis vom 3. Juli 2012 das Grösste. Ca. 7'000 m³ Rufenmaterial überfluteten die angrenzenden Liegenschaften, Wege und Wiesen sowie das Trassee der Rhätischen Bahn. Die Aufräumarbeiten im Gelände kosteten Fr. 485'000.–.



Rufenmaterial Stützalpstr. 1 und Arelenstr. 2



Arelenbach am 3. Juli 2012

3. Projektbeschreibung

In Absprache mit der Abteilung Wasserbau vom kantonalen Tiefbauamt hat der Kleine Landrat am 26. Februar 2013 das Variantenstudium und die Ausarbeitung eines Auflageprojektes für einen Geschieberückhalt an das Büro Eichenberger Revital SA, Chur, vergeben. Mit dem Geschiebesammler als Kernstück der Verbauung, soll das Rufenmaterial oberhalb der Häuser, Wege und Wiesen zurückgehalten werden. Der Geschiebesammler weist genügend Volumen auf, dass ein „100-jähriges Ereignis“ mit ca. 15'000 m³ Material aufgehalten wird. Die beidseitig langen Dammschüttungen sollen auch Rufen auffangen, die sich nicht an die heute sehr ausgeprägte Erosionsrinne halten. Zwischen dem neuen Geschiebesammler und dem Stützalpweg wird der Arelenbach auf einer Länge von 65 m neu erstellt und ausgedöhlt. Für die Bauarbeiten sind verschiedene Werkleitungen und bestehende Wege anzupassen und zu verlegen. Für ca. 7'000 m³ Rufenmaterial wird auf der angrenzenden Parzelle eine Deponie eingerichtet. Für später anfallendes Material muss die Gemeinde eine regionale Abfallplanung erstellen. Das Projekt ist im Auflageprojekt vom 13. März 2014 ausführlich beschrieben.

Für das Wasserbauprojekt müssen 4'265 m² Wald permanent und 13'055 m² temporär gerodet werden. Für die gleichen Flächen müssen Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftschutzes ausgeführt werden.

4. Öffentliche Auflage und Projektgenehmigung des Kantons

Das Wasserbauprojekt wurde vom 2. Mai bis am 2. Juni 2014 öffentlich aufgelegt. Am 16. Mai 2014 wurden die direkt betroffenen Grundeigentümer im Hotel Kulm, Davos Wolfgang, an einer Informationsveranstaltung aus erster Hand über die geplanten Verbauungsarbeiten orientiert. Innert der Auflagefrist sind 3 Einsprachen eingegangen. Eine Einsprache betraf die technische Ausführung des Projektes. Das Wohnhaus des Einsprechers liegt in unmittelbarer Nähe des Geschiebesammlers. Einzelne Punkte können bei den Bauarbeiten angemessen berücksichtigt

werden. Zwei Einsprachen betrafen den Landerwerb (Baurecht statt Landerwerb), die Benützung der Zufahrtsstrassen sowie eine Beteiligung an den Bau- und Unterhaltsarbeiten. An der Einigungsverhandlung vom 2. Juni 2014 konnten sich die Parteien nicht einigen. Die Regierung des Kantons Graubünden genehmigte am 19. August 2014 das Projekt mit verschiedenen Zusatzbewilligungen. Die Einsprachen wurden in den wesentlichen Teilen abgewiesen. Scheitern die gütlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern, könnte das Enteignungsrecht angewendet werden. Gegen den Entscheid der Regierung wurden keine Rechtsmittel ergriffen.

5. Vereinbarungen mit den Grundeigentümern

Der Kleine Landrat hat am 18. November 2014 die gütlichen Vereinbarungen genehmigt und verschickt. In der Zwischenzeit sind alle Dokumente unterzeichnet zurückgekommen. Damit konnte der Landerwerb erfolgreich und ohne Enteignung abgeschlossen werden.

6. Kosten und Finanzierung

<u>Beiträge und Restkosten</u>	Fr.	%
Bau- und Projektierungskosten, Eichenberger Revital SA, 13.3.2014	2'000'000.00	
Toleranzbereinigung (Tiefbauamt Graubünden, Wasserbau)	10% 200'000.00	
Bruttoinvestitionskosten	2'200'000.00	100%
Beiträge, RRB vom 19. August 2014		
Wasserbau Kantonsbeitrag	20% 440'000.00	
Bundesbeitrag	35% 770'000.00	
Strassenbaulicher Beitrag/Tiefbauamt Graubünden	5% 110'000.00	
Beiträge Wasserbau/Tiefbauamt	1'320'000.00	60%
Restkosten nach Beiträge Wasserbau/Tiefbauamt	880'000.00	
Beitrag RhB (Mail vom 26. August 2014), 15 % von Fr. 880'000.--	132'000.00	6%
Nettoinvestitionskosten für die Gemeinde Davos	748'000.00	34%

Ohne Verzögerung im Projektgenehmigungsverfahren (Behandlung der Einsprachen) war der Baubeginn im Sommer 2014 geplant, im Budget 2014 Fr. sind Fr. 1'000'000.– bewilligt worden. Im Rechnungsjahr 2014 sind nur Projektierungskosten angefallen.

7. Voranschlag 2015

750.501.15	Bauarbeiten	Fr. 1'800'000.–	
750.660.15	Bundesbeitrag	Fr. 630'000.–	
750.661.15	Kantonsbeitrag	Fr. 360'000.–	Nettoinvestition Fr. 810'000.–

Nicht budgetiert waren die Beiträge vom kantonalen Tiefbauamt (5 % der Bruttoinvestition) und der Rhätischen Bahn (15 % der Restkosten). Dadurch verringern sich die Nettoinvestitionen um 11 %. Die Kosten, die im Rechnungsjahr 2016 anfallen, werden ordentlich budgetiert.

Gemäss Davoser Rechtsbuch (DRB) 64, Landschaftsgesetz über öffentliche Werke und Beiträge an private Erschliessungsanlagen Art. 9 Abs. 1, legt der Grosse Landrat die Ausbauprogramme fest und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel. Im Verpflichtungskonto „öffentliche und private Werke“ wurde am 31. Dezember 2013 ein Bestand von Fr. 13'560'145.– ausgewiesen.

8. Bauausführung

Der grösste Teil der Bauarbeiten soll im Sommer 2015 ausgeführt werden. Das Submissionsverfahren läuft parallel zum Projektgenehmigungsverfahren. Die Abschlussarbeiten werden im Sommer 2016 ausgeführt, so dass das Projekt im Herbst 2016 abgeschlossen werden kann.

9. Zusammenfassung

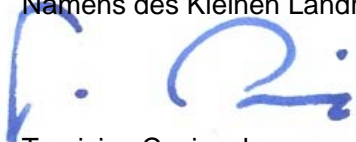
Das Wasserbauprojekt erfüllt die wirtschaftlichen Kriterien (Technischer Bericht, Kapitel 5 Schadenpotenzial/Risiko). Die dokumentierten Murgangereignisse weisen auf ein aktives Erosionsgebiet hin. Die Topographie und die geologischen Verhältnisse begünstigen Murgänge. Die Aufräumarbeiten vom Murgang am 3. Juli 2012 kosteten Fr. 485'000.–, dazu kommen Gebäudeschäden in der Höhe von ca. 100'000.–. Wird mit dem Wasserbauprojekt noch einmal ein Ereignis wie im Juli 2012 verhindert, sind bereits ca. 70 % der Nettoinvestitionen „amortisiert“.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Das Projekt Verbauung Arelenbach wird genehmigt.
2. Für die Ausführung sei ein Rahmenkredit von Fr. 2'200'000.– (Preisbasis Januar 2015) zu bewilligen.
3. Die Restkosten (Baukosten abzüglich Beiträge) werden in der Bestandesrechnung (Konto 1141.04 Wuh- und Lawinenverbauungen) aktiviert. Die jährliche Abschreibung der aktivierten Restkosten wird über die Laufende Rechnung (Bereich 750/760 Beitrag Spezialfinanzierung) dem Verpflichtungskonto 2080.05 „öffentliche und private Werke“ belastet.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarsizius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Projektmappe

Mitteilung an

- Tiefbauamt Graubünden, Wasserbau, Grabenstrasse 30, 7001 Chur
- DIAG Davoser Ingenieure AG, Mühlestrasse 5, 7260 Davos Dorf
- Finanzverwaltung
- Forstbetrieb

Sitzung vom 20.01.2015
Mitgeteilt am 23.01.2015
Protokoll-Nr. 15-38
Reg.-Nr. B1.3.1

An den Grossen Landrat

Motion von Landrat Christian Thomann betreffend Förderung von Solaranlagen und energetischen Massnahmen an Gebäuden, Frage der Erheblicherklärung

1. Veranlassung

Landrat Christian Thomann möchte dem Kleinen Landrat über seine am 21. August 2014 eingereichte Motion folgenden Auftrag erteilen:

„Der Kleine Landrat wird beauftragt, dem Grossen Landrat die notwendigen gesetzlichen Änderungen in den verschiedenen Gesetzen des Davoser Rechtsbuches vorzulegen, damit in der Gemeinde Davos eine Befreiung von der Bewilligungspflicht für Solaranlagen und mindestens teilweise auch für energetische Massnahmen an Gebäuden umgesetzt werden kann“.

Das Anliegen des Motionärs zielt zusammenfassend auf gesetzliche Korrekturen in zwei Bereichen ab:

1. Anpassung der Bewilligungspflicht für Solaranlagen an das übergeordnete Recht;
2. Anpassung der Bewilligungspflicht für Wärmedämmung oder Anlagen zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien an das übergeordnete Recht.

2. Stellungnahme des Kleinen Landrats

2.1 Anpassung der Bewilligungspflicht für Solaranlagen an das übergeordnete Recht

2.1.1 Ausgangslage

Am 1. Mai 2014 ist eine Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz; RPG; SR 700) und damit auch eine Änderung der Bestimmung für Solaranlagen auf Dächern mit folgendem Wortlaut in Kraft getreten:

Art. 18a RPG Solaranlagen

¹ *In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.*

² *Das kantonale Recht kann:*

- a. *bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;*
- b. *in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.*

³ *Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.*

⁴ *Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.*

Über eine ebenfalls seit dem 1. Mai 2014 geltende Teilrevision der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) wurde der Ausdruck "genügend angepasst" im Sinne von Art. 18a Abs. 1 RPG näher definiert:

Art. 32a RPV Bewilligungsfreie Solaranlagen

¹ *Solaranlagen gelten als auf einem Dach genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:*

- a. *die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;*
- b. *von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;*
- c. *nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und*
- d. *als kompakte Fläche zusammenhängen.*

² *Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1.*

³ *Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht für zuständig erklärten Behörde zu melden. Das kantonale Recht legt die Frist sowie die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, fest.*

In Art. 32b RPV wird zudem bestimmt, was als Kulturdenkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG gelten soll.

2.1.2 Verfahren für Solaranlagen seit dem 1. Mai 2014

Gemäss Art. 75 Bundesverfassung (BV; SR 101) kann der Bund Grundsätze in der Raumplanung festlegen, welche Einfluss auf die Baugesetzgebung haben und wegen dem Vorrang des Bundesrechts (Art. 49 Abs. 1 BV) den kantonalen Kompetenzbereich im Bereich des Baurechts einschränken.¹ Das Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) und die Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) wurden noch nicht an die genannten Revisionen des Bundes in

¹ Martin Lendi in: Die schweizerische Bundesverfassung, Ehrenzeller et al., Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Aufl., St. Gallen 2008, Art. 75 N 39 ff.

der Raumplanung angepasst, was jedoch gemäss Leitfaden des Amts für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zu gegebener Zeit erfolgen wird.² Gemäss telefonischer Auskunft des ARE wird mit den Revisionsvorhaben im Jahre 2015 begonnen und man rechnet mit einem Inkrafttreten im Jahre 2015 oder 2016.³ Nichtsdestotrotz sind die eidgenössischen Bestimmungen bereits heute von Verwaltungsbehörden in Kantonen und Gemeinden zu beachten.⁴ Der Kanton Graubünden hat im August 2014 deshalb einen Leitfaden für Solaranlagen herausgegeben. Darin sind Gestaltungsempfehlungen enthalten sowie neue Verfahrensvorschriften formuliert:

„Solaranlagen, die die Anforderungen von Art. 18a Abs. 1 RPG i.V.m. Art. 32a Abs. 1 RPV erfüllen, gelten als baubewilligungsfreie Bauvorhaben im Sinne von Art. 40 Abs. 1 KRVO. Dabei sind die Gemeinden nicht befugt, diese Solaranlagen gestützt auf Art. 50 Abs. 2 KRVO dem Meldeverfahren nach kantonalem Recht (= vereinfachtes Baubewilligungsverfahren nach Art. 50 Abs. 1 KRVO) zu unterstellen.

Solche Solaranlagen sind gestützt auf Art. 32a Abs. 3 RPV der kommunalen Baubewilligungsbehörde zu «melden». Diese Meldung darf nicht mit dem Meldeverfahren gemäss Art. 50 ff. KRVO (welches ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren darstellt) verwechselt resp. gleichgesetzt werden.

Es wird den Gemeinden empfohlen, die Meldung nach Art. 32a Abs. 3 RPV in schriftlicher Form zu verlangen, begleitet von einer Visualisierung der Solaranlage auf dem Dach (Skizze oder dergleichen). Dies ist nötig, damit die Baubewilligungsbehörde prüfen kann, ob die Solaranlage die Voraussetzung «genügend angepasst» erfüllt und damit baubewilligungsfrei ist. Sofern die Baubewilligungsbehörde der Meinung ist, dass die geplante Solaranlage die Voraussetzung «genügend angepasst» nicht erfüllt, teilt sie dies umgehend der Bauherrschaft mit, damit diese ein ordentliches Baubewilligungsverfahren einleiten kann.

Zudem wird den Gemeinden empfohlen, dem Gesuchsteller den Eingang der Meldung sowie die Bewilligungsfreiheit schriftlich zu bestätigen (s. Muster für Bündner Gemeinden). Dies ist unter anderem deshalb hilfreich, da jede Solaranlage einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) benötigt (Art. 6 der Niederspannungs-Installationsverordnung; NIV). Diese wiederum bedarf einer Bestätigung der zuständigen Baubehörde, dass die Anlage baurechtlich abgesehen ist.

Alle anderen Solaranlagen, also Solaranlagen, welche die Anforderungen von Art. 18a Abs. 1 RPG i.V.m. Art. 32a Abs. 1 RPV nicht erfüllen oder diese zwar erfüllen, aber auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung geplant sind, bedürfen einer Baubewilligung im normalen Baubewilligungsverfahren. Dabei sind materiell die Vorschriften von Art. 73 Kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) betreffend Gestaltung, allfällige spezifische Gestaltungsvorschriften der kommunalen Nutzungsplanung sowie neu auch Art. 32a Abs. 2 RPV anzuwenden.⁵

² Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE), Leitfaden für Solaranlagen, 1. Aufl., August 2014, S. 4.

³ Telefonat Christina Hofer (Kanzlei der Gemeinde Davos) mit Herr Alberto Ruggia (stellvertretender Amtsleiter, ARE Graubünden) und Herr Frederico Durband (Rechtsdienst, ARE Graubünden) vom 4. Dezember 2014.

⁴ Vgl. Häfelin/Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Aufl., Zürich 2008, N 1195 ff.; Raschein/Vital, Bündnerisches Gemeinderecht, 2. Aufl., Chur 1991, S. 50 f.

⁵ Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE), Leitfaden für Solaranlagen, 1. Aufl., August 2014, S. 3 ff.

Die Gemeinde Davos hat im September 2014 unmittelbar nach Erscheinen des Leitfadens für Solaranlagen das vom Kanton vorgeschlagene Meldeformulare für Solaranlagen auf der Homepage der Gemeinde publiziert⁶ sowie in der Praxis auch das Bewilligungsverfahren für Solaranlagen im Sinne der vorhergehenden Ausführungen angepasst.

2.1.3 Beurteilung der bestehenden kommunalen Gesetzgebung und Anpassungsbedarf

Vorab ist zu bemerken, dass grundsätzlich Anpassungsbedarf der kommunalen Bestimmungen im Bereich Solaranlagen besteht: Die Art. 17 und 18 des Baugesetzes der Gemeinde Davos (BauG; DRB 60) haben einen direkten Bezug zu den Solaranlagen und unterstellen sie ab bestimmten Grössen der Bewilligungspflicht durch die Baukommission bzw. der Meldepflicht. Diese Bestimmungen sind wegen des Vorrangs des übergeordneten Rechts nicht länger anwendbar und müssen deshalb den neuen Artikeln des RPG bzw. RPV entsprechen. Gemäss Art. 24 BauG müssen Bauten und Anlagen zudem an die Umgebung angepasst sein und sich in das Gesamtbild einfügen. Bei Dachaufbauten im Speziellen wird verlangt, dass sie sich harmonisch in den Baukörper einfügen (Art. 27 Abs. 2 BauG). Wie oben erwähnt, geben die neuen eidgenössischen Bestimmungen im RPG bzw. RPV nun allerdings bereits vor, wann dies der Fall ist. Über eine Revision der betroffenen kommunalen baurechtlichen Bestimmungen sind die eidgenössischen Vorgaben im Sinne von Art. 18a Abs. 4 RPG und Art. 32a RPV deshalb umzusetzen.

Trotz des Anpassungsbedarfs der kommunalen Regeln ist die vom Motionär sofort verlangte Umsetzung der bundesrechtlichen Bestimmungen diskutabel. Obschon die Gemeinden im Kanton Graubünden in weiten Bereichen der Raumplanung und des Bauwesens autonom sind, bleiben sie nur dort zu eigener Rechtssetzung befugt, wo das kantonale Recht einen Bereich nicht abschliessend regelt, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt. Die Gemeinden müssen kantonales Recht beachten (vgl. Art. 50 BV und Art. 2 Abs. 1 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden [GG; BR 175.050]). Entsprechend werden die Kantone in Art. 32a Abs. 3 RPV aufgefordert, das Meldeverfahren für die Solaranlagen zu regeln. Ausserdem erlaubt Art. 18a Abs. 2 RPG bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festzulegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können und/oder in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht für Solaranlagen vorzusehen. Es ist demnach zu erwarten, dass der Kanton Graubünden im Bereich Solaranlagen noch einiges gesetzlich regeln wird. Diese kantonalen Bestimmungen sind dann von der Gemeinde Davos zu beachten. Unter diesen Umständen ist es derzeit nicht sinnvoll, das revidierte RPG bereits heute auf kommunaler Ebene umzusetzen, da ansonsten allenfalls eine weitere Anpassung an später erlassenes abweichendes kantonales Recht notwendig werden könnte.

Bezüglich der Bemerkung des Motionärs zu den Gebühren ist festzuhalten, dass Solaranlagen, die Art. 32a Abs. 3 RPV entsprechen, lediglich einer einfachen Meldepflicht unterliegen und deshalb keine Gebühren anfallen. Alle anderen Solaranlagen unterliegen der Bewilligungspflicht und damit auch einer Gebühr. Die revidierten eidgenössischen Bestimmungen enthalten keine Gebührevorschriften.

⁶ <http://www.gemeindedavos.ch/dl.php/de/53a946901d54d/Meldeformular_fur_Solaranlage_inkl._Leitfaden.pdf>.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein Anpassungsbedarf der kommunalen Bestimmungen besteht, allerdings ist es notwendig mit den Anpassungen auf kommunaler Ebene bis zum Inkrafttreten der neuen kantonalen Bestimmungen abzuwarten. Die Bewilligungspraxis für Solaranlagen hat bereits heute Art. 18a RPG zu entsprechen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang insbesondere der bereits mehrfach erwähnte Leitfaden des ARE, welcher sowohl Hinweise zum neuen Verfahren als auch Gestaltungsempfehlungen im Zusammenhang mit Solaranlagen enthält. Dementsprechend hat die Gemeinde Davos das „Meldeformular für Solaranlagen“ auf die Homepage aufgeschaltet und respektiert die neuen Vorgaben. Eine verzugslose Umsetzung auf Gemeindeebene ist somit bereits gewährleistet.

Da Davos zu zwei Drittel Flachdachbauten aufweist und darauf vorgesehene Solaranlagen in der Regel aufgeständert montiert werden müssen, werden allerdings die wenigsten Anlagen ohne eine Baubewilligung erstellt werden dürfen; eine entsprechende Bewilligung ist im Übrigen auch für Module erforderlich, welche an den Fassaden oder Balkonen angebracht werden sollen.

2.2 Anpassung der Bewilligungspflicht für Wärmedämmung oder Anlagen zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien an das übergeordnete Recht

2.2.1 Ausgangslage

Gestützt auf Art. 89 BV kann der Bund auch Vorschriften im Bereich Energie erlassen, welche unter anderem einen Einfluss auf das kantonale und kommunale Baurecht haben können. In Art. 9 des Energiegesetzes des Bundes (EnG; SR 730.0) werden die Kantone verpflichtet, für günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie für die Nutzung erneuerbarer Energien zu sorgen. Die Kantone sollen Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden erlassen. Im Zuge der Revision des RPG ist auch das EnG geändert worden. Neu werden die Kantone verpflichtet, insbesondere im folgenden Bereich Vorschriften zu erlassen:

Art. 9 Abs. 3 lit. e EnG Gebäudebereich

[...]

die Erzeugung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz: Bei beheizten Gebäuden, welche mindestens den Minergie-, MuKE-Standard²¹ oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, wird die Überschreitung von maximal 20cm für die Wärmedämmung oder Anlage zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei den Baulinien nicht mitgezählt.

[...]

2.2.2 Beurteilung der bestehenden Baugesetzgebung

Das kantonale Recht wurde noch nicht an Art. 9 Abs. 3 lit. e EnG angepasst. Insbesondere müsste wohl Art. 75 ff. KRG abgeändert werden. Ein kantonaler Leitfaden mit Empfehlungen für die aktuelle Bewilligungspraxis in den Gemeinden (wie er für Solaranlagen er-

stellt wurde) besteht nicht und wird auch nicht erwartet. Da das EnG detaillierte Vorgaben enthält, ist diese Vorschrift bereits heute auf kantonaler und kommunaler Ebene zu beachten. Wie bei den Solaranlagen muss allerdings mit der Anpassung der kommunalen Bestimmungen das Inkrafttreten der kantonalen gesetzlichen Grundlagen abgewartet werden (vgl. Ausführung unter Ziffer 2.1.3. vorstehend). Das Gesetz fordert denn auch explizit die Kantone auf, Vorschriften zu erlassen.

In diesem Zusammenhang ist auf kommunaler Ebene insbesondere auf folgende Vorschrift über die Gebäudehöhen sowie Grenz- und Gebäudeabstände hinzuweisen:

Art. 103 Abs. 4 BauG

Werden bestehende Bauten oder Anlagen nachträglich isoliert, darf von Gebäudehöhen sowie Grenz- und Gebäudeabständen um die Isolationsstärke abgewichen werden.

Bezüglich bestehenden Bauten und Anlagen gibt es im kommunalen Recht also bereits eine über die bundesrechtlichen Maximalwerte hinausgehende Regelung für nachträgliche Isolationen (Wärmedämmung). Häufig wird denn auch vor allem bei bestehenden Bauten das Bedürfnis bestehen, die Grenzabstände etc. zu unterschreiten, was bereits mit der heutigen Gesetzgebung gewährleistet wird. Neubauten können bereits beim Planen beispielsweise die Wärmedämmung berücksichtigen. Die kommunale Regelung wäre für nachträgliche Wärmedämmung sogar förderlicher als die neue eidgenössische Bestimmung, da die effektive Isolationsstärke ohne die 20cm-Grenze gilt.

2.3 Fazit

Vor einer Revision der kommunalen Bestimmungen, ist die Umsetzung der bundesrechtlichen Regeln im kantonalen Recht (KRG/KRVO und allfällige weitere Erlasse) abzuwarten, was gegen die Erheblicherklärung der Motion sprechen würde. Da eine Anpassung auf kommunaler Ebene aber in absehbarer Zeit sowieso erfolgen muss, kann die Motion dennoch für erheblich erklärt werden, jedoch unter Aufschub einer Vorlage bis zum Abschluss der notwendigen kantonalen Revision.

Die Bewilligungspraxis der Gemeinde hat sich vorbehältlich anderslautender Entscheide und Weisungen übergeordneter Behörden oder Gerichte jedoch bereits heute nach den eidgenössischen Vorgaben zu richten.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Aufgrund der voranstehenden Ausführungen sei die am 21. August 2014 eingereichte Motion von Landrat Christian Thomann zur Förderung von Solaranlagen und von energetischen Massnahmen an Gebäuden für erheblich zu erklären.
2. Der Kleine Landrat hat dem Grossen Landrat die an das übergeordnete Recht (Art. 18a RPG und Art. 9 Abs. 3 lit. e EnG) angepassten gesetzlichen Änderungen des Rechtsbuchs bzw. des Baugesetzes der Gemeinde Davos jedoch erst vorzulegen, wenn die dazu notwendigen Revisionen im kantonalen Recht (KRG/KRVO und allfälliger weiterer Erlasse) rechtskräftig in Kraft getreten sind.

3. Die kantonalen Anpassungen des KRG/KRVO und allfälliger weiterer Erlasse werden voraussichtlich frühestens Ende des Jahres 2015 in Kraft treten. Bis Juni 2016 sei der Kleine Landrat daher von der Verpflichtung, den Grossen Landrat schriftlich über die Gründe der Nichteinhaltung der sechsmonatigen Vorlagefrist gemäss Art. 39 der Geschäftsordnung des Grossen Landrats der Gemeinde Davos vom 1. Juli 2004 (DRB 10.3) zu informieren, zu befreien.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Tarsizius Caviezel
Landammann

Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Motion Christian Thomann vom 21. August 2014 betreffend Förderung von Solaranlagen und energetischen Massnahmen an Gebäuden

Christian Thomann (EVP)

Motion

Förderung von Solaranlagen und energetischen Massnahmen an Gebäuden

Nach Bundesrecht (RPG Art. 25 Abs. 2) brauchen Anlagen ausserhalb der Bauzonen stets eine kantonale Bewilligung. Sonnenkollektoren und Photovoltaik-Anlagen innerhalb der Bauzone benötigen im Kanton Graubünden bislang eine kommunale Bewilligung.

Am 3. März 2013 wurde eine wegweisende Teilrevision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes von den Stimmberechtigten deutlich gutgeheissen und vom Bundesrat am 2. April 2014 auf den 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt (vgl. http://www.are.admin.ch/themen/recht/04651/#sprungmarke10_47). Der Bundesrat hält fest: „In Bau- und Landwirtschaftszonen brauchen Solaranlagen auf Dächern grundsätzlich keine Baubewilligung mehr, sondern sind bloss noch einer Meldepflicht unterstellt.“ Nach neuem Recht "bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung" (RPG Art. 18a Absatz 1) und es "gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor" (RPG Art. 18a Absatz 4). Das kantonale Baurecht kann eine Baubewilligung nur noch "in klar umschriebenen Schutzzonen vorsehen" (Absatz 2). Zudem sieht das eidgenössische Energiegesetz in Art. 9 Vorschriften vor, die zu einer sparsamen und rationellen Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden führen. Im Speziellen darf die Überschreitung von maximal 20 cm für Wärmedämmung oder die Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien bei der Berechnung der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, oder Strassenabstände und bei den Baulinien nicht mehr mitgezählt werden (EnG Art. 9 Abs. 3 Bst. e, vgl. <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983485>).

Die geltende Davoser Gesetzgebung und Verwaltungspraxis sieht dagegen anders aus. Sie widerspricht damit den neuen übergeordneten Gesetzesvorgaben. Für Solaranlagen besteht immer noch eine Bewilligungspflicht, obwohl diese mindestens in Teilen nicht mehr verfügt werden darf. Dazu kommt, dass auch für bestimmte energetische Sanierungen (Fenster-, Dach- oder Fassadensanierungen) das Bewilligungsverfahren samt Gebührenerhebung wenig Sinn macht, dem Geist der Revisionsbestrebungen des Schweizer Souveräns widerspricht und eine Aufhebung, mindestens teilweise, in Betracht gezogen werden muss. Eine Meldepflicht mit tiefen Gebühren genügt auch hier. Ziel muss es sein, die übergeordnete Gesetzgebung verzugslos umzusetzen und sinnvolle energetische Massnahmen auf Basis privater Initiative zu fördern.

Aufgrund des richtungsweisenden Anstosses durch den Schweizer Souverän und den neuen eidgenössischen Rechtsgrundlagen ergibt sich folgendes Motionsanliegen:

Der Kleine Landrat wird beauftragt, dem Grossen Landrat die notwendigen gesetzlichen Änderungen in den verschiedenen Gesetzen des Davoser Rechtsbuches vorzulegen, damit in der Gemeinde Davos eine Befreiung von der Bewilligungspflicht für Solaranlagen und mindestens teilweise auch für energetische Massnahmen an Gebäuden umgesetzt werden kann.

Christian Thomann
Davos, 21. August 2014

Sitzung vom 07.10.2014
Mitgeteilt am 10.10.2014
Protokoll-Nr. 14-785
Reg.-Nr. S1.C

An den Grossen Landrat

Totalrevision der kommunalen Schulgesetzgebung

Die kommunale Schulgesetzgebung soll im Rahmen einer Totalrevision an das neue kantonale Schulgesetz, welches am 1. August 2013 in Kraft getreten ist, angepasst werden.

Der bisher eingeschlagene Weg zur Entflechtung des strategischen und operativen Bereichs soll konsequent fortgesetzt werden. Er zeigt eine zeitgemässe Schulführung auf, die sich heute in der ganzen Schweiz durchzusetzen beginnt.

1. Ausgangslage

1.1 Totalrevision des kantonalen Schulgesetzes

Durch die rasante Entwicklung der Volksschule sind in den letzten Jahren Situationen entstanden, welche neue Lösungen und Abläufe bedingen. Der Schulrat hat sich intensiv mit diesen neuen Herausforderungen auseinandergesetzt und eine sehr differenzierte Haltung zur Schule und zu deren Zukunft entwickelt. Ausdruck davon sind etwa die Einführung von Schulleitungen und die Umsetzung von Projekten (Integration, Blockzeiten), welche der Schule Davos im ganzen Kanton einen ausgezeichneten Ruf als innovative und weitblickende Schule eingetragen haben. Diese kommunalen Innovationen haben auch die Erarbeitung des neuen kantonalen Schulgesetzes entscheidend mitgeprägt.

1.2 Bereich Bildung im Davoser Rechtsbuch

Das Davoser Rechtsbuch enthält im Bereich der Volksschule folgende Erlasse:

DRB	81	Landschaftsgesetz über die Volksschule vom	10.06.2001
DRB	81.1	Disziplinarordnung für die Volksschulen vom	07.02.2005
DRB	81.11	Reglement über Schulabsenzen vom	18.12.2006
DRB	81.2	Reglement für die Logopädie-Lehrstelle vom	22.03.1979
DRB	81.3	Reglement für die Lehrstelle der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen vom	18.08.1988

DRB	81.5	VO über Schulreisen, Exkursionen, Wanderungen, Sporttage und Klassenlager vom	26.01.1989
DRB	81.6	Reglement über die Organisation von Schülertransporten vom	07.03.2005
DRB	81.7	VO über die Lehrmittel- und Schulmaterialabgabe vom	31.08.1983

1.3 Umfassende Anpassungen erforderlich

Die nachfolgenden Erlasse bedürfen einer umfassenden Anpassung durch die zuständigen Stellen:

DRB	81	Landschaftsgesetz über die Volksschule
DRB	81.2	Reglement für die Logopädie-Lehrstelle
DRB	81.7	VO über die Lehrmittel- und Schulmaterialabgabe

1.4 Marginale Anpassungen erforderlich

Bereits grösstenteils dem aktuellen Stand der kantonalen Gesetzgebung entsprechen die folgenden Erlasse und erfahren deshalb nur formale Änderungen (z.B. Ersetzen von „Schulvorsteher“ durch „Schulleitung“). Es sind dies namentlich:

DRB	81.1	Disziplinarordnung für die Volksschulen
DRB	81.11	Reglement über Schulabsenzen
DRB	81.5	VO über Schulreisen, Exkursionen, Wanderungen, Sporttage und Klassenlager

1.5 Keine Anpassungen erforderlich

Im Nachgang zum Entscheid des Grossen Landrates über die Aufhebung der Gratis-Schülerabonnemente wurde das nachfolgend aufgeführte Reglement bereits angepasst und bedarf keiner weiteren Überarbeitung:

DRB	81.6	Reglement über die Organisation von Schülertransporten
-----	------	--

1.6 Aufzuhebendes Reglement

Mit Einführung des neuen kantonalen Schulgesetzes und insbesondere der sonderpädagogischen Massnahmen steht es den Gemeinden künftig offen, ob sie die Leistungen für pädagogisch-therapeutische Massnahmen selber organisieren und die Verantwortung dafür tragen wollen oder ob sie diese Leistungen beim Heilpädagogischen Dienst des Kantons Graubünden einkaufen und daher mit dieser Stelle eine einsprechende Vereinbarung eingehen möchten. In Anbetracht des schwankenden Bedarfs und den damit zusammenhängenden Schwierigkeiten bei der Stellenbesetzung (Teilzeitstelle im Umfang von ca. 40 – 50%) und vor allem aufgrund der grossen Kompetenz im Heilpädagogischen Dienst, besteht kein Anlass, dieses Angebot selber zu betreiben. Als Pilotgemeinde im Bereich der Integration beschreitet die Volksschule Davos bereits seit mehr als sechs Jahren den bewährten Weg über die Vereinbarung mit dem Heilpädagogischen Dienst des Kantons Graubünden.

Aus den genannten Gründen ist das nachfolgende Reglement im Rahmen der Revision der neben dem Schulgesetz anzupassenden Erlasse (vgl. Ziffer 3) aufzuheben:

DRB 81.3 Reglement für die Lehrstelle der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen

2. Totalrevision des kommunalen Schulgesetzes

2.1 Übergeordnetes Recht

Das neue kantonale Schulgesetz ersetzt dasjenige aus dem Jahr 1961, welches im Laufe der Zeit immer wieder angepasst und dadurch unübersichtlich wurde. Die neuen kantonalen Bestimmungen haben weitreichende Auswirkungen auf die einzelnen Schulträgerschaften. Das Schulgesetz der Gemeinde, welches in den vergangenen Jahren in kleinen Schritten weiterentwickelt wurde, muss nun einer Totalrevision unterzogen werden, um dem übergeordneten Recht weiterhin zu entsprechen. Unter diesen Umständen ist der Bedarf für die Aktualisierung der kommunalen Erlasse gegeben.

Für die Ausarbeitung eines kommunalen Schulgesetzes empfiehlt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden (EKUD) die Verwendung seiner Musterfassung. Der vorliegende Entwurf für eine Totalrevision des kommunalen Schulgesetzes orientiert sich denn auch weitgehend daran. Die Vorschriften für den Schulbetrieb sollen gemäss Empfehlung auf möglichst tiefer Stufe erlassen werden, damit künftig notwendige Änderungen möglichst schnell vorgenommen werden können. Auch diese Empfehlung ist zu berücksichtigen.

2.2 Bereits erfolgte Schritte

In einem ersten Schritt hat der Schulrat am 25. April 2014 die Rechtsgrundlagen gesichtet und die Weiterbearbeitung in Auftrag gegeben.

Daraufhin wurde der Lehrerverein Davos zu einer Stellungnahme eingeladen. Der kommunale Lehrerverein hat angeregt, dass die Aufgabe der Schulleitung genauer beschrieben werden soll und weiter hat er den Wunsch geäussert, dass ein Vertreter des Lehrervereins Einsitz in die Schulleiterkonferenz nehmen kann. Diese Anregungen wurden aufgenommen. Anschliessend wurden sämtliche Entwürfe mit dem Rechtskonsulenten der Gemeinde besprochen. Der Jurist hat in der Folge die Unterlagen mit dem Hauptschulleiter überarbeitet und in einer weiteren Sitzung wurden alle vorliegenden Entwürfe mit dem Schulratspräsidenten besprochen.

Im nächsten Schritt hat der Hauptschulleiter die Entwürfe dem Vorstand des Lehrervereins vorgelegt und erläutert. Dieses Gremium hat einzig noch die Frage aufgeworfen, von welcher Instanz der Schulrat gewählt werden soll, da dies nicht explizit im kommunalen Schulgesetz verankert ist. Dieser Punkt wurde durch den Rechtskonsulenten im Entwurf zum kommunalen Schulgesetz nachgetragen.

Die kantonale Vorprüfung des kommunalen Schulgesetzes ist ebenfalls bereits erfolgt und die notwendigen Anpassungen wurden vorgenommen.

2.3 Änderungen im kommunalen Schulgesetz

Die wichtigsten Änderungen im kommunalen Schulgesetz werden hier aufgeführt und in Kurzform begründet. Als Basis für die Änderungen gelten einerseits die Entwicklungen auf nationaler sowie auf kantonaler Ebene, dann aber insbesondere auch die kommunalen Erfahrungen mit den neuen Schulstrukturen, d.h. die Aufteilung in strategische Führung (Schulrat) und in die betriebliche bzw. operative Führung (Schulleitung). In den nachfolgenden Punkten sind die wichtigsten Änderungen aufgeführt.

2.3.1 Schulratsgremium

Mit Entscheid vom 4. Juli 2013 hat der Grosse Landrat beschlossen, das Schulratsgremium von bisher sechs Mitgliedern plus dem zuständigen Mitglied des Kleinen Landrates ab der nächsten Amtsperiode (ab 1. Januar 2017) zu verringern auf neu vier Mitglieder plus dem zuständigen Mitglied des Kleinen Landrates. Die kantonalen Vorgaben für das Schulratsgremium sieht eine Mindestgrösse von drei Mitgliedern vor. In Davos soll an der Anzahl von vier Mitgliedern plus Präsident festgehalten werden.

Weiter soll sich die Entschädigung der Schulratsmitglieder gemäss dem Entscheid des Grossen Landrates vom 4. Juli 2013 nach der „Verordnung zum Gesetz über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Davos“ richten.

2.3.2 Anstellungen von Lehrpersonen

Gegenwärtig nehmen an den Vorstellungsgesprächen für neue Lehrpersonen die zugeteilten Schulratsmitglieder und die Schulleitung(en) teil. Die Leitung der Gespräche liegt bei der zuständigen Schulleitung. Nach erfolgtem Gespräch beraten sich die Anwesenden und stellen einen Antrag für die Wahl an den Gesamtschulrat. Da in der Vergangenheit aus Dringlichkeitsgründen Wahlen öfters über den Mailweg erfolgen mussten, konnte im gesamten Schulratsgremium gar nicht mehr über Personen beraten werden. Die Wahl anlässlich der Schulratssitzung verkam zunehmend zu einer reinen Formsache. Mit dem neuen kantonalen Schulgesetz ist nun nicht mehr vorgegeben, dass die Wahl von Lehrpersonen durch den Schulrat vorgenommen werden muss. Es ist daher angezeigt, dass die am Vorstellungsgespräch anwesenden Personen über die Wahl abschliessend entscheiden.

In der Konsequenz soll auch die Schulleitung über die Beurlaubungen von Lehrpersonen entscheiden und Stellvertretungen einsetzen.

Analog zu den Anstellungen von Lehrpersonen soll das oben genannte Gremium auch zuständig sein für die Aufhebung/Auflösung von Anstellungsverträgen.

Die Kompetenzverschiebung vom Schulrat auf die Schulleitungen bei der Anstellung und Auflösung der Arbeitsverhältnisse mit den Lehrpersonen bedingt auch eine Anpassung der Regelung über die Unvereinbarkeit zwischen Behörden und Anstellung aus Art. 6b Abs. 2 Gemeindeverfassung. Mit der geltenden Verfassungsbestimmung wird sichergestellt, dass die bislang vom Schulrat angestellten Lehrpersonen neben ihrer Unterrichtstätigkeit nicht gleichzeitig der Schulbehörde, d.h. dem Schulrat oder dem Kleinen Landrat angehören. Möglich bleibt aber ein Mandat im Grossen Landrat. Damit die Unvereinbarkeitsvorschrift in diesem Sinne weiterhin respektiert wird, ist Art. 6b Abs. 2 Gemeindeverfassung (DRB 10) wie folgt neuzufassen:

a) Art. 6b Gemeindeverfassung (geändert):

Vom Schulrat gewählte Personen und von der Gemeinde Davos angestellte Lehrpersonen können dem Schulrat und dem Kleinen Landrat nicht angehören.

b) Diese Änderung der Verfassung wird als Nachtrag XIV bezeichnet.

c) Der Nachtrag bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.

2.3.3 Zuständigkeiten für Schulhauswartspersonen

Bereits in den vergangenen Jahren wurde die Zuständigkeit für Schulhauswartspersonen im Sinne der Synergienutzung sukzessive der Liegenschaftenverwaltung übertragen. Mit Einführung des neuen Schulgesetzes soll diese Zuständigkeit nun vollumfänglich an diese Stelle übergehen und insbesondere die Wahl der Schulhauswartspersonen soll – wie bei den übrigen Gemeindeangestellten – vom Kleinen Landrat vorgenommen werden.

2.3.4 Unterrichtsverpflichtung für Schulleitungen

Bei der Einführung von Schulleitungen wurden die Führungsstrukturen deutlich verändert. Anfänglich wurden Aufgaben des Schulrats in eingeschränkter Masse den Schulleitungen übertragen. Mit der im Jahre 2006 durchgeführten ersten Reduktion der Schulratsaufgaben und der Reduktion der Entschädigung für die Schulratsmitglieder wurde die Funktion des Hauptschulleiters geschaffen. Dies war einerseits ein weiterer Schritt zur klaren Trennung zwischen den strategischen und operativen Aufgaben im Schulbereich und andererseits war es auch ein weiterer Schritt zur Professionalisierung der Schulführung. Diese Entwicklung setzte sich im Jahre 2010 fort und ein weiteres Mal musste der Schulrat sein Pensum reduzieren und Aufgaben an die Schulleitung abgeben. Ein nächster Schritt in diese Richtung ist bereits entschieden, so sollen ab dem 1. Januar 2017 nur noch insgesamt fünf Personen dem Schulrat angehören.

Bereits heute sind Schulleitungsmitglieder öfters auch mit Aussenstellen im Kontakt (Grosser Landrat, kommunale Verwaltung, kantonale Stellen im Erziehungsdepartement etc.). Dies führt dazu, dass sie während dem Schulalltag nicht permanent vor Ort sein können. Durch diese Tatsachen sieht man sich veranlasst, die bisher im kommunalen Schulgesetz vorgeschriebene Unterrichtsverpflichtung für Schulleitungsmitglieder aufzuheben.

2.3.5 Anpassungen im Funktionendiagramm

Im Weiteren ist aufgrund der Anpassungen im Schulgesetz auch das Funktionendiagramm zu aktualisieren.

3. Revision anderer schulrechtlicher Erlasse

Mit der Überarbeitung des kommunalen Schulgesetzes sind auch die übrigen die Schule betreffenden kommunalen Erlasse (Ziff. 1.3, 1.4) durch die zuständigen Stellen zu revidieren. Damit die Rechtsgrundlagen inhaltlich optimal aufeinander abgestimmt werden können, wird in einer ersten Phase jedoch nur das kommunale Schulgesetz erlassen und erst danach werden die weiteren Rechtsgrundlagen entsprechend angepasst.

4. Stellungnahme Schulrat

Nachdem der Schulrat der Volksschule Davos anlässlich seiner Sitzung vom 19. September 2014 im Gesetzesentwurf noch einige Ergänzungen vorgenommen hat, beantragte er dem Kleinen Landrat, das Schulgesetz dem Grossen Landrat zur Verabschiedung zuhanden der Volksabstimmung vorzulegen.

5. Schlussfolgerung und Antrag

Nach Prüfung der Vorlage kommt der Kleine Landrat zum Schluss, dass der Entwurf für das neue Schulgesetz den heutigen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten entspricht und im Interesse einer leistungsfähigen und bedürfnisgerechten Schule vom Grossen Landrat zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden sei.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Das totalrevidierte kommunale Schulgesetz (DRB 81) gemäss Beilage sei zuhanden der Volksabstimmung zu erlassen, vorbehältlich der Zustimmung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes Graubünden (EKUD).
- 2.1 Der Nachtrag XIV zur Verfassung der Gemeinde Davos (DRB 10) betreffend Unvereinbarkeit zwischen Behörden und Anstellung sei zuhanden der Volksabstimmung zu erlassen.
- 2.2 Dieser Nachtrag sei vorbehältlich der Annahme in der Volksabstimmung mit dem Datum der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft zu setzen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Protokollauszug Schulratssitzung vom 19.09.2014
- Totalrevidiertes, kommunales Schulgesetz

Mitteilung an

- Stefan Walser, Schulratspräsident
- Martin Flütsch, Hauptschulleiter

SCHULRAT DER GEMEINDE DAVOS

Beschlussprotokoll der 2. Schulratssitzung

Freitag, 19. September 2014, 13.30 – 15.15 Uhr

im Büro Hauptschulleitung, Schulstrasse 4, Davos Platz

Anwesend:	Peter Meisser Trudi Derungs Andrea Ambühl Marc Gianola Karin Hartmann Florian Kamnik Martin Flütsch	Vizepräsident
Lehrervertreter/in:	Peter Luzi	
Entschuldigt:	Stefan Walser	Schulratspräsident
Protokoll:	Eva von Weissenfluh	

Traktandenliste:

- 1. Schulratsprotokoll vom 29.08.2014**
- 2. Pendenzenliste**
- 3. Aus dem Schulrat**

A: Traktanden mit entsprechenden Anträgen (sofern möglich)

- 1. Ferienpläne 2015/16 bis 2016/17**
- 2. Zusätzlicher Weiterbildungs-Halbtage für den Schulkreis Dorf**
- 3. Überarbeitete Rechtsgrundlagen im Schulwesen**
- 4. Erhöhung Stellenprozente Schulsekretariat**

B: Traktanden zur Information oder Beratung

- 1. Talentklasse – Stand der Dinge Talentklasse**
- 2. Unterschnittener Schulen**
- 3. Massnahmen gemäss Schulbeurteilung/Inspektorat überprüfen**
- 4. Varia**

1. Schulratsprotokoll vom 29.08.2014

Der Vizepräsident begrüsst den Schulrat zur zweiten Sitzung dieses Schuljahres. Florian Kamnik trifft um 13.52 Uhr ein.

Das Schulratsprotokoll vom 29.08.2014 wird genehmigt.

Das Schulratsbulletin 08-14 wird zur Kenntnis genommen.

Die SLK-Protokolle vom 28.08.2014, 04.09.2014 und 11.09.2014 werden zur Kenntnis genommen.

2. Pendenzenliste

Die Pendenzenliste wird durchgegangen und angepasst.

3. Aus dem Schulrat

Peter Meisser

Keine

Martin Flütsch

Der HSL bringt aus dem Schulkreis Dorf die Information ein, dass der Kurs betr. Sexualpädagogik „adebar“ gestartet hat und dieser bei Lehrpersonen und Eltern gut angekommen ist. Es ist der Wunsch aufgetreten, dass das Projekt für die ganze Landschaft durchgeführt würde. Der Hauptschulleiter hält an den Aussagen fest (vgl. SR 29.08.2014), für den Moment mit dem Projekt im Schulkreis Dorf zu verbleiben und eine Ausdehnung auf die gesamte Schule zu einem späteren Zeitpunkt neu zu beurteilen.

Gemäss Informationen des Oberstufenschulleiters finden sich an der Oberstufe immer noch einige Schüler mit schwierigem Verhalten, welche viel Aufwand für die betroffenen Lehrpersonen und Schulleitung verursachen. Aller Voraussicht nach könnte bei einem dieser Schüler ein Wechsel in das Bergheim Avrona als Lösung in Frage kommen. Ein weiterer Schüler wird wegziehen. Ein schwieriger Schüler, welcher bereits im Schuljahr 2013/14 Massnahmen erhielt in Form eines Aufenthalts im Nido del Lupo und einem Klassenwechsel nach Klosters, konnte die ihm erneut gegebene Chance an der Oberstufe Davos per Schuljahresbeginn 2014/15 nicht nutzen. Er hält sich weiterhin nicht an die Regeln. Ein anderer Sekundarschüler, welcher sportlich begabt ist, aber schulisch bei den verlangten Leistungen nicht mithalten kann, überlegt sich einen Wechsel an die Sportschule nach Ftan.

Karin Hartmann

Hat an den Elternabenden von Rahel Wellauer und Christoph Schlatter teilgenommen. Weiter war sie an der Kick-Off Veranstaltung des Projekts Generationen im Klassenzimmer (GiK), welche interessant war und wo auch die Seniorinnen anwesend waren, die sich für die Mithilfe in einzelnen Fächern zur Verfügung stellen.

Marc Gianola

Nahm an diversen Elternabenden teil, u.a. des Kindergarten Alberti und Guggerbach. Es gab Diskussionen bezüglich der Kinderbetreuung an schulfreien Tagen. Der Schulleiter Platz habe vor Ort bereits Stellung genommen.

Die Aktuarin ergäntzt, dass die bereits angemeldeten Kinder der schulergänzenden Betreuung (Tagesstrukturen) jeweils eine Anmeldeöglichkeit erhalten für diese schulfreien Tage. Die Betreuung wird ab vier Kindern und ab 8.00 Uhr morgens bis längstens 18.00 Uhr durchgeführt. Es können sich auch Schulkinder anmelden, die üblicherweise nicht die Tagesstrukturen besuchen. Somit kann die Betreuung während den Blockzeiten gewährt werden.

Peter Luzi

Die gesamte Oberstufe unternahm in dieser Woche einen Herbstausflug in Form einer Wanderung. Weiter berichtet der Lehrervertreter eindrücklich von der Adebar Veranstaltung, an welcher die Referentinnen das Thema der Sexualaufklärung sensibel und subtil angegangen sind; in Hinsicht auf die politischen Hintergründe. Er traut dem Projekt gut.

Nächste Woche wird der kantonale Sporttag in Form eines OL stattfinden.

Trudi Derungs

War während zwei Wochen ortsabwesend. Hat kürzlich am Elternabend einer Junglehrerin teilgenommen, welcher sehr gut durchgeführt worden ist.

Im Sertig wird es einen speziellen Elternabend geben, da es einige schwierige Kinder im Kindergarten hat.

An der Kommissionssitzung der offenen Jugendarbeit wurde im Zusammenhang mit dem Ausbau der Jugendarbeit über das neue Konzept beraten. In einem A5 grossen Booklet soll die Idee, das Konzept, die Angebote der Jugendarbeit der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Am Elternabend der Oberstufe sind die Eltern von Mitarbeitenden der Jugendarbeit über deren Tätigkeit und Angebot u.a. mittels neu kreierten Flyers informiert worden.

Offenbar besteht ein Kommunikationsproblem zwischen Schulleitung Oberstufe und Jugendarbeit. Die Teilnahme im Jugendtreff sei vom Schulleiter gar verboten worden. Mitarbeiter des Jugendtreffs werden das Gespräch mit dem Schulleiter suchen.

Andrea Ambühl

Hat an verschiedenen Elternabenden im Dorf teilgenommen, wo auch eine Übersetzerin für portugiesisch anwesend war und seitens Eltern geschätzt wurde.

Die Schulrätin war an der adebar Veranstaltung anwesend und berichtet, die Referentinnen gestalteten den Anlass sehr spannend. Dieser sei bei Lehrpersonen und Eltern gut angekommen.

Weiter war sie Andrea Ambühl am Elternabend der 1. Oberstufe, wo auch die offene Jugendarbeit vorgestellt worden war.

Florian Kamnik

Keine

Eva von Weissenfluh

Heini Graf, Reallehrer, hat seine Kündigung per Ende Schuljahr 2014/15 eingereicht. Dies deshalb so früh, damit u.a. nach einer geeigneten Nachfolge gesucht werden kann. Das Kündigungsschreiben liegt unter Varia auf.

A-Traktanden**S1.6****2014-0070****1. Ferienpläne 2015/16 bis 2016/17****Beschluss des Schulrates, einstimmig:**

1. Die Ferienpläne für die Schuljahre 2015/16 bis 2016/17 werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Schulleitungen via Protokoll
 - Schulratsbulletin
 - Hansruedi Müller, Rektor SAMD
 - Urs Winkler, Rektor SSGD
 - Janina Sakobielski, Schulleiterin Berufsfachschule Davos
 - Werner Stoffel, Liegenschaftenverwalter

S1.8.2**2014-0071****2. Zusätzlicher Weiterbildungs-Halbtage für den Schulkreis Dorf****Beschluss des Schulrates, einstimmig:**

1. Der Schulkreis Dorf darf im Sinne einer Ausnahme im Schuljahr 2014/15 einen zusätzlichen Weiterbildungshalbtage während der Unterrichtszeit einsetzen.
2. Der Weiterbildungshalbtage wird für das Projekt Ressourcenliste eingesetzt.
3. Mitteilung an:
 - Schulleitungen via Protokoll
 - Schulratsbulletin

Andere Schulkreise sollen bei Bedarf ebenfalls einen Antrag auf zusätzliche Weiterbildungstage stellen dürfen. Grundsätzlich gilt jedoch das schulinterne Reglement.

S1.C**2014-0072****3. Anpassungen im Davoser Rechtsbuch im Bereich Bildung****Beschluss des Schulrates, einstimmig:**

1. **Der Schulrat beantragt dem Kleinen und Grossen Landrat das kommunale Schulgesetz zu Händen der Volksabstimmung vom 8. März 2015 in der vorliegenden Fassung vorzulegen.**
2. **Die weiteren Rechtsgrundlagen im Bereich Bildung werden nach der Volksabstimmung vom Schulrat erlassen werden.**
3. **Mitteilung an:**
 - **Kleiner Landrat**
 - **Schulleitungen via Protokoll**
 - **Schulratsbulletin**

An der Sitzung werden im Schulrat werden die als Entwurf angepassten Gesetze durchgegangen. Es sollen noch folgende Änderungen (siehe kursive Schrift) vorgenommen werden:

Zum Volksschulgesetz

I. Allgemeine Bestimmungen; Art. 2: Es soll der folgende Text (Präambel) aus dem übergeordneten Recht im Sinne eines Leitbildes übernommen werden. Diese Präambel definiert die Bildungsziele (markiert sind der Lesbarkeit zufolge nur die Absatznummern 1 – 6, zu übernehmen ist der gesamte dazugehörige Text):

¹ *Die Volksschule ist bestrebt, in Berücksichtigung der historisch gewachsenen sprachlich-kulturellen Eigenart der Gemeinschaft die Schülerinnen und Schüler zu einer Haltung zu erziehen, die sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert.*

Bildungsziele und -bereiche

² *Die Volksschule fördert die Urteilsfähigkeit, die schöpferischen Kräfte, das Wissen und die Leistungsbereitschaft der Kinder und Jugendlichen. Dabei unterstützt sie diese in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Verhalten gegenüber Mitmenschen und Umwelt.*

³ *Die Volksschule unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie.*

⁴ *In der Volksschule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in der Gesellschaft und im Berufsleben zu finden.*

⁵ *Die in der Volksschule vermittelte Bildung umfasst insbesondere Pflege und Kenntnis der Schulsprache sowie grundlegende Kompetenzen in weiteren Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.*

⁶ *Die Volksschule berücksichtigt die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf, mit besonderen Begabungen und mit fremdsprachigem Hintergrund.*

Art. 12 soll umformuliert werden:

¹Das für die Schulen zuständige Mitglied des Kleinen Landrates als Präsidentin bzw. Präsident und bis zum 31.12.2016 sechs, ab dem 1. Januar 2017 vier weitere Mitglieder bilden den Schulrat. ...

Art. 16

² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen (*Präsidialentscheid*). Der Schulrat wird darüber informiert. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

Im Allgemeinen

Rechtschreibfehler werden in allen Rechtsgrundlagen noch überarbeitet und korrigiert.

S1.14**2014-0073****4. Erhöhung Stellenprozente im Schulsekretariat****Beschluss des Schulrates, einstimmig:**

- **Das Pensum der Schulverwaltung wird per 01.01.2015 um 15% erhöht.**
- **Die Abgeltung der geleisteten Überstunden wird zwischen Vorgesetzter Stelle und den Sekretärinnen vereinbart und entsprechend in den Antrag an den GLR aufgenommen.**
- **Die Stellenbeschriebe und Pflichtenhefte der Sekretärinnen werden gemäss Vorlage sowie gemäss Ergänzung an der SR-Sitzung vom 19.09.2014 angepasst.**
- **Der Antrag um Erhöhung der Stellenprozente im Schulsekretariat wird zu Händen KLR und GLR verabschiedet.**
- **Mitteilung an:**
 - **Kleiner Landrat**
 - **Schulleitungen via Protokoll**
 - **Frau Seraina Hassler via Schulratsprotokollauszug**
 - **Frau Eva von Weissenfluh via Schulratsprotokoll**
 - **Frau Margrit Heldstab, Lohnbüro Gemeinde**
 - **Schulratsbulletin**

B-Traktanden**S1.8.2****1. Talentklasse – Stand der Dinge**

Wie an der Schulratssitzung vom 29. August 2014 beschlossen, ist für die noch offenen Fragen zum Konzept der Talentklasse eine Arbeitsgruppe mit Stefan Walser, Marc Gianola, Martin Flütsch und Adrian Dinkelmann als Einsitznehmender gegründet worden. Es ist sehr pflichtbewusst an den noch offenen Fragen gearbeitet und das Konzept überarbeitet worden. Weiter wurde das Budget nochmals überdenkt.

Weiteres Vorgehen

Ein Ausschuss der Arbeitsgruppe (Stefan Walser und Martin Flütsch) wird am Mittwoch, 24. September 2014 in Chur bei Herrn Andrea Caviezel (Leiter der Schulinspektorate) und Herrn Thierry Jeanneret (Leiter Graubünden Sport) das Konzept vorstellen. An dieser Sitzung können jedoch nur Ratschläge und Hinweise zu Konzept gegeben werden. Am Ende ist es die Regierung, die das Konzept bewilligt. Ziel: bis nach den Herbstferien Unterlagen zusammengestellt, Einbringen im Schulrat als A-Traktandum am 24.10.2014, anschl. Auflage im KLR am 04.11.2014, im GLR per 04.12.2014.

S1.12**2. Unterschnitter Schulen**

Anpassungen erfolgen nur noch in der Kindergartenstufe. Die Schulorte sind inzwischen klar strukturiert mit Unter- und Mittelstufe in Glaris, Frauenkirch und Wiesen resp. einer Gesamtschule in Monstein. Die aktuellen Kinderzahlen der nächsten Jahre liegen vor und zeigen eine klare Entwicklung. Am Projekt des Unterschnitter Schulstandortes soll weiterhin festgehalten werden.

Der Hauptschulleiter überbringt Zahlen aus dem Budget: unter Vorbehalt sind Fr. 450'000.– budgetiert worden. Unter dem Vorbehalt deshalb, weil das ganze Projekt dem Grossen Landrat am 04.12.2014 noch vorgestellt wird und erst umgesetzt werden kann, wenn das neue Schulgesetz abgesehnet worden ist.

Termine

24.10.2014	Schulrat, A-Traktandum
04.11.2014	KLR, Vorstellung
04.12.2014	GLR, Vorstellung

S1.2**3. Massnahmen gemäss Schulbeurteilung/Inspektorat überprüfen**

Die zwischen Volksschule Davos und Inspektorat vereinbarten Massnahmen und Ziele zur Schulförderung 2011 bis 2014 sind gemäss Vereinbarung vom 04.11.2013 die folgenden:

Massnahme

1. Überarbeitung KBB-Projekt im Sinne von Entlastung der Lehrerschaft
2. Förderung Schulklima, schulkreispezifisch

Ziele

1. Klarheit über die Weiterführung des Integrationskonzeptes
2. Verbesserung des Schulkomas im Schulhaus Bünza, evtl. auch in der Oberstufe

Nun kann folgendes festgehalten werden:

Schulkreis Dorf

Anders als bei der Erhebung im 2012 ist die Stimmung im Team massiv verbessert worden. Dazu sind verschiedene Massnahmen durchgeführt worden. Es wurden z. B. mehrere schulinterne Weiterbildungen und Teambildungsanlässe organisiert oder ein Team-Coaching von externer Seite engagiert.

Schulkreis Platz

Das angenehme Schulhausklima herrscht gleichbleibend gut.

Zum Thema Zusammenarbeit wurde die pädagogische Führung inzwischen vermehrt wahrgenommen. Mittels schulinternen Anlässen (Weiterbildungen, Teamausflüge, erneuerte Darstellung der Schulhausregeln in Form eines Klassenwettbewerbs) ist die stufenübergreifende Zusammenarbeit gefördert worden.

Oberstufe

Die Rahmenbedingungen für die Lehrpersonen haben sich zwischenzeitlich geändert, und damit verbunden ist das Wohlbefinden und das Klima im Schulhausteam etwas verbessert worden. Umgesetzte Massnahmen waren Teamanlässe, Weiterbildungen (z.B. Umgang mit herausfordernden Verhalten von Schülern), Überarbeitung des KBB.

Schulkreis Unterschnitt

Das Schulklima war nicht das Problem als solches, sondern eher die Unsicherheit in der Lehrerschaft bezüglich Schliessung der Unterschnittler Standorte aufgrund von politischen Entscheidungen. Gemäss der heutigen Situation bleiben die Schulstandorte bestehen, was massgeblich zur Verbesserung der Stimmung beigetragen hat.

Generell kann zur Weiterbildung erwähnt werden, dass die Lehrpersonen heute gemäss neuem Schulgesetz zehn Halbtage zu leisten haben (bei einem 100% Pensum), wo vorher zwölf Halbtage verteilt auf drei Jahre Pflicht waren. Die erhöhten Kosten für die Weiterbildungen sind budgetiert. Gleichzeitig werden aber auch viele Kurse schulintern angeboten. Dafür wurde ein Konzept erschaffen „Aus der Praxis für die Praxis“, welches in den Schulkreisen bereits erfolgreich umgesetzt wird.

Mitteilung an:

- Adrian Graf, Protokollauszug

4. Varia

- **Kündigungsschreiben Heinrich Graf**

- **Sitzungsentschädigung der Schulratsmitglieder**

Die Schulräte werden für die Präsenz an den Schulratssitzungen seit einiger Zeit gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Landschaft Davos vom 02.10.2003 entschädigt. Beim genaueren Durchlesen im Kapitel III. Mitglieder des Schulrates, Artikel 4a, Absatz b), wurde festgestellt, dass die Schulratsmitglieder mit gleichen Sitzungsgeldern wie Mitglieder des Grossen Landrates für Landratssitzungen

entschädigt würden → vgl. Artikel 1. Darin steht geschrieben, dass die Mitglieder des GLR für die Landratssitzungen pro ganzen Tag mit Fr. 270.– und pro halben Tag mit Fr. 180.– entschädigt werden, und nicht nach dem Artikel 1a „Übrige Sitzungen“. Die Sitzungsentschädigungen der letzten Jahre sind den Schulratsmitgliedern nämlich nach dem Ansatz „Übrige Sitzungen“ ausbezahlt worden. Wie lange zurück dies der Fall ist, wird die Aktuarin abklären. Dann soll weiter abgeklärt werden, ob und wie lange zurück die Differenz ausbezahlt werden sollen.

Versandt per Mail an SR, SL, LV: 23.09.2014

Unterschrieben am: 23.09.2014

Genehmigt am:

Der Schulrat Vize-Präsident

Peter Meisser

Die Protokollführerin

Eva von Weissenfluh

Die nächsten Schulratssitzungen finden jeweils freitags um 13.30 Uhr statt:

24. Oktober / 14. November / 12. Dezember 2014

Gemeindegesez über die Volksschule

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)
vom 21. März 2012

In der Landschaftsabstimmung vom [...] angenommen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:

Schulstufen

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

² Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.

Art. 2

¹ Die Volksschule ist bestrebt, in Berücksichtigung der historisch gewachsenen sprachlich-kulturellen Eigenart der Gemeinschaft die Schülerinnen und Schüler zu einer Haltung zu erziehen, die sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert.

Bildungsziele und -bereiche

² Die Volksschule fördert die Urteilsfähigkeit, die schöpferischen Kräfte, das Wissen und die Leistungsbereitschaft der Kinder und Jugendlichen. Dabei unterstützt sie diese in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Verhalten gegenüber Mitmenschen und Umwelt.

³ Die Volksschule unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie.

⁴ In der Volksschule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in der Gesellschaft und im Berufsleben zu finden.

⁵ Die in der Volksschule vermittelte Bildung umfasst insbesondere Pflege und Kenntnis der Schulsprache sowie grundlegende Kompetenzen in weiteren Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.

⁶ Die Volksschule berücksichtigt die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf, mit besonderen Begabungen und mit fremdsprachigem Hintergrund.

Art. 3

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Schulpflicht, Schulort,
Unentgeltlichkeit

Art. 4

Ausserhalb der Schulzeiten sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Grundsätzlich sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder auch auf dem Schulweg verantwortlich.

Verantwortlichkeit ausserhalb der Schulzeit

Art. 5

Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Blockzeit

Art. 6

Die Gemeinde bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

Tagesstrukturen

Art. 7

¹ Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

Zusätzliche Angebote

² Bei Bedarf können spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet werden.

Art. 8

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich sind die Schulleitungen im Rahmen eines vom Schulrat vorgegebenen Konzeptes zuständig.

Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich

Art. 9

Die Gemeinde kann eine Talentschule bzw. Talentklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten insbesondere im Bereich Sport und in musischen Disziplinen führen.

Talentschule, Talentklassen

Art. 10

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

Beurteilung, Promotion und Übertritt

II. Lehrpersonen

Art. 11

¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.

Anstellungsverhältnis

² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

III. Schulleitung

Art. 12

¹ Jeder Schulkreis verfügt allein oder zusammen mit einem oder mehreren Schulkreisen über eine Schulleitung. Als Schulkreise gelten:

Schulleitung

- a) Kindergarten und Primarschule Davos Platz,
- b) Kindergarten und Primarschule Davos Dorf,
- c) Kindergarten und Primarschule Unterschnitt und
- d) Sekundarstufe I.

² Die Schulleitungen setzen sich zusammen aus dem Hauptschulleiter, welcher für schulkreisübergreifende Anliegen zuständig ist, und den schulkreisinternen Leitungen für die übrigen Leitungsaufgaben.

³ Die Schulleitungen führen regelmässig Sitzungen (Schulleiterkonferenzen) durch. Dabei informieren sie sich gegenseitig über die Aktualitäten in den Schulkreisen, nehmen die Lehrpersonenwahlen vor, besprechen aktuelle Themen/Anliegen und treffen Entscheide gemäss Funktionendiagramm.

⁴ Eine vom Lehrerverein Davos gewählte Lehrperson kann an den Schulleiterkonferenzen mit beratender Stimme Einsitz nehmen.

IV. Schulrat

Art. 13

¹ Das für die Schulen zuständige Mitglied des Kleinen Landrates als Präsidentin bzw. Präsident und bis zum 31. Dezember 2016 sechs, ab dem 1. Januar 2017 vier weitere Mitglieder bilden den Schulrat. Die vier weiteren Mitglieder des Schulrates werden vom Volk gewählt.

Wahl, Amtsdauer und Entschädigung

² Die Amtsdauer des Schulrates entspricht derjenigen des Grossen Landrates.

³ Die Mitglieder des Schulrates erhalten für ihre gesamte Tätigkeit im Dienste der Gemeinde eine Entschädigung gemäss einem vom Grossen Landrat erlassenen Reglement.

Art. 14

¹ Dem Schulrat steht die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich der Schulrat selbst.

Organisation

² Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es ein Mitglied des Schulrates verlangt.

³ Bei den Schulratssitzungen nimmt der Hauptschulleiter mit beratender Stimme teil.

⁴ Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen

mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁵ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 15

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die bzw. der Vorsitzende hat Stichentscheid.

Beschlussfähigkeit

Art. 16

¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind. Soweit übergeordnetes Recht nicht zwingend den Schulrat für zuständig erklärt, kann er seine Aufgaben an Dritte delegieren.

Pflichten und
Kompetenzen

² Ihm obliegen insbesondere:

1. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
2. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
3. Entscheid über weiter gehende Tagesstrukturen;
4. Entscheid über zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote;
5. Entscheid über spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen;
6. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
7. Entscheid über die Führung einer Talentschule bzw. Talentklassen;
8. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
9. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren;
10. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
11. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
12. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
13. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
14. Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
15. Erlass einer Disziplinarordnung;
16. Erlass eines Konzeptes zu sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;

17. Anstellung und Entlassung der Schulleitung;
18. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
19. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
20. Ahndung von Verstößen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
21. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes.

Art. 17

¹ Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Präsidium

² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen (Präsidialentscheid). Der Schulrat wird darüber informiert. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V. Erziehungsberechtigte

Art. 18

¹ Die Erziehungsberechtigten können nach Absprache mit der Lehrperson Unterrichtsstunden des Kindes besuchen.

Erziehungsberechtigte

² Die Erziehungsberechtigten orientieren die Lehrperson über dauernde oder zeitlich begrenzte gesundheitliche Einschränkungen oder spezielle Umstände, auf die Rücksicht genommen werden muss.

VI. Informatikinfrastruktur

Art. 19

Alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule sowie sämtliche Lehrpersonen und alle weiteren Angestellten mit Zugang zur Informatikinfrastruktur der Gemeinde Davos unterliegen dem jeweils gültigen Reglement für die Benutzung und den Umgang der Informatikinfrastruktur.

Umgang mit der Informatikinfrastruktur

VII. Rechtspflege

Art. 20

¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Rechtsweg

² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das zuständige kantonale Departement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³ Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Promotion beziehungsweise Nichtpromotion können innert zehn Tagen an das zuständige kantonale Amt weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 21

Dieses Gesetz über die Volksschule tritt mit der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft und ersetzt das bisherige Landschaftsgesetz über die Volksschule vom 10. Juni 2001.

Inkrafttreten

Art. 22

Die gewählten Schulräte bleiben während der laufenden Amtsdauer 2013 - 2016 im Amt.

Übergangsbestimmung

Sitzung vom 20.01.2015
Mitgeteilt am 23.01.2015
Protokoll-Nr. 15-39
Reg.-Nr. S1.C

An den Grossen Landrat

Stellungnahme zu den Anträgen der Vorberatungskommission des Grossen Landrates betreffend neuem Gemeindegesetz über die Volksschule

Der Kleine Landrat hat die drei Protokolle der Sitzungen der Vorberatungskommission vom 19. Oktober sowie 20. und 26. November 2014 zur Kenntnis genommen. Die Vorberatungskommission hat darin Änderungen an der vom Kleinen Landrat unterbreiteten Vorlage vorgeschlagen. Zu den Anträgen der Vorberatungskommission (VBK) nimmt der Kleine Landrat wie folgt Stellung:

Antrag Kommission

(Kursiv unterstrichen: Änderungen Kommission)

Die VBK verlangt vom Gesetz vertieftere Angaben zu den handelnden Behörden, eine andere Anordnung der Behörden sowie allgemein einen höheren Detaillierungsgrad. Der Entwurf der VBK umfasst 39 Artikel im Vergleich zum Entwurf des Kleinen Landrates mit 22 Artikeln.

Entwurf der VBK zum Gemeindegesetz über die Volksschule

Art. 1 Abs. 2: Die Gemeinde Davos kann bei Bedarf in den Fraktionen Schulstandorte betreiben, sofern dies mit dem übergeordneten Recht und den Lehrplänen vereinbar ist.

Art. 2 Abs. 3: Die Volksschule unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie.

Stellungnahme Kleiner Landrat

Der Kleine Landrat kann die Absicht der VBK unterstützen. **Der Kleine Landrat zieht seinen Entwurf zugunsten des Entwurfs der VBK zurück.**

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission.

Das neue Gemeindegesetz über die Volksschule behandelt mit seinen Artikeln die Erziehung in der Familie nicht direkt und

Art. 2 Abs. 5 (neu): Die Volksschule versteht sich als Bestandteil eines umfassenden und weitergehenden Schulangebots in der Region Davos. Sie pflegt die Kooperation und den Austausch mit den übrigen Bildungs- und Weiterbildungsangeboten.

Art. 4 Abs. 1 und 2 (neu): Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist Sache der öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen und erfolgt auf deren Kosten. Die Gemeinde stellt die Schulräumlichkeiten für den Religionsunterricht gemäss Lehrplan unentgeltlich zur Verfügung.

Vor Schuljahresbeginn können die Erziehungsberechtigten ihre Kinder gestützt auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit vom Religionsunterricht schriftlich abmelden.

Art. 5 (neu): Die Schulsprache ist Deutsch.

Art. 6: Ausserhalb der Schulzeiten sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Grundsätzlich sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder auch auf dem Schulweg verantwortlich.

Art. 8: Die Gemeinde bietet bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen gemäss den kantonalen Vorgaben an.

prioritär. Die Schule soll in dieser Hinsicht auch keinen schwerpunktmässigen Auftrag erhalten. Zudem kann die Erklärung dieses Grundsatzes Ansprüche gegen die Gemeinde auslösen. **Der Kleine Landrat beantragt, Art. 2 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.**

Der Kleine Landrat unterstützt inhaltlich den Antrag der Kommission. Davos ist jedoch gemäss kantonalem Gesetz Teil der Region Prättigau/Davos. Eine Region Davos gibt es nicht. Der Begriff „Region“ wird daher fälschlich verwendet. **Antrag: Streichung der Worte „der Region“.**

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission.

Der Text ist ein Fremdkörper im vorderen Bereich dieses Gesetzes, ist holperig, enthält Dopplungen und Füllwörter. **Antrag des Kleinen Landrates: Neufassung zu „Ausserhalb der Schulzeiten sowie auf dem Schulweg sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.“ sowie Verschiebung zu Art. 35 Abs. 3 (neu).** Alle nachfolgenden Artikel sind darauf neu zu nummerieren (jeweils minus 1).

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission.

Art. 9 Abs. 1: Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote gemäss den kantonalen Vorgaben schaffen.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission.

Art. 9 Abs. 1 (Minderheitsantrag): Die Gemeinde schafft bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote gemäss kantonalen Vorgaben.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommissionsminderheit **nicht**.

Art. 9 Abs. 2 (Minderheitsantrag): Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommissionsminderheit **nicht**.

Art. 9 Abs. 3 (neu) (Minderheitsantrag): Die Gemeinde bietet bei Bedarf zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder an.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommissionsminderheit **nicht**.

Art. 9 Abs. 4 (neu) (Minderheitsantrag): Verfügt ein Kind im Vorschulalter nicht über genügend Deutschkenntnisse, so können die Erziehungsberechtigten vom Angebot der Sprachförderung Gebrauch machen.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommissionsminderheit **nicht**.

Art. 13 Abs. 1 (neu): Die Lehrpersonen werden zusammen mit der Hauptschulleitung durch die Schulleitung des betroffenen Schulkreises angestellt und entlassen.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission.

Art. 14 (neu): Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen werden durch das kantonale Recht, das kommunale Personalrecht sowie durch ein vom Schulrat zu erlassendes Funktionendigramm geregelt.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission.

Art. 15 (neu): ¹Für die obligatorische Weiterbildung gelten die kantonalen Vorgaben.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission.

²Die Kurskosten und die Spesen werden gemäss einem vom Schulrat erlassenen Reglement entrichtet. Dieses Reglement bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Kleinen Landrat.

Art. 16 (neu): Die Aufsicht und Leitung der Schule obliegt:

- A) dem Grossen Landrat;
- B) dem Kleinen Landrat;
- C) dem Schulrat;
- D) der Schulleiterkonferenz;
- E) der Hauptschulleitung;
- F) den Schulleitungen.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission.

Art. 17 (neu): ¹ Der Grosse Landrat erlässt eine Verordnung zur Entschädigung der Mitglieder des Schulrates für ihre gesamte Tätigkeit im Dienste der Gemeinde.

Der Kleine Landrat unterstützt die Absätze 1 und 2.

² Er entscheidet über finanzielle Belange des Schulwesens im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeiten.

³ Der Grosse Landrat legt die Schulstandorte fest.

Absatz 3 definiert nicht, welche Instanz vorgesehen ist, dem Grossen Landrat einen Antrag zu Schulstandorten zu unterbreiten. **Ergänzungsantrag des Kleinen Landrates:** „Der Grosse Landrat legt auf Antrag des Kleinen Landrates die Schulstandorte fest.“

⁴ Der Grosse Landrat erlässt das Pflichtenheft für den Schulrat.

Der Kleine Landrat ist gemäss Art. 18 Absatz 2 für grundlegende Belange des Personals zuständig. Zentral in dieser Hinsicht sind dabei auch die konzeptionellen Dokumente des Funktionendiagramms und des Pflichtenheftes des Schulrates. **Antrag des Kleinen Landrates: Streichung des Art. 17 Abs. 4 und zusätzlicher Art. 18 Abs. 3:** „Der Kleine Landrat genehmigt das Funktionendiagramm sowie das Pflichtenheft des Schulrates.“

Abs. 1 und 4 betreffen den Schulrat, gehören also zusammen. Wichtige Grundsätze kommen zuerst und stehen am Anfang eines Artikels. **Antrag zu neuer Reihenfolge der Absätze: Abs. 1 wird zu Abs. 4, 2 wird zu 1, 3 wird zu 2.**

Art. 18 (neu): ¹Der Kleine Landrat führt das Rechnungswesen der öffentlichen Schulen und legt in Zusammenarbeit mit dem Schulrat das administrative Verfahren fest. Er entscheidet über finanzielle Belange des Schulwesens im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeiten.

²Der Kleine Landrat erlässt ein Personalreglement für alle Belange, die nicht im übergeordneten Recht enthalten sind.

Neuer Absatz 3 gemäss Antrag KLR.

³Dem Kleinen Landrat obliegen der Bau, der Unterhalt und der Betrieb der Schulliegenschaften und übrigen Infrastruktur.

⁴Er entscheidet über die Gesuche zur wiederholten oder dauernden Benützung von Schullokalitäten und -einrichtungen zu anderen als zu Schulzwecken.

⁵Er bestimmt den Schularzt und den Schulzahnarzt, trifft die notwendigen Leistungsvereinbarungen und erlässt die entsprechenden Pflichtenhefte.

Art. 19 Abs. 1: Das für die Schulen zuständige Mitglied des Kleinen Landrates als Präsidentin bzw. Präsident und (...) vier weitere vom Volk gewählte Mitglieder bilden den Schulrat. (...)

Im Absatz 1 ist die grundlegende Zuständigkeit erst im zweiten Satz ersichtlich. Wichtige Grundsätze kommen jedoch zuerst und stehen am Anfang eines Artikels.

Antrag des Kleinen Landrates: Umstellen der Sätze. Neu: „¹Der Kleine Landrat entscheidet über finanzielle Belange des Schulwesens im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeiten. Er führt das Rechnungswesen der öffentlichen Schulen und legt in Zusammenarbeit mit dem Schulrat das administrative Verfahren fest.“

Der Kleine Landrat unterstützt die Absätze 2 bis 5 der VBK.

Wie oben bei Art. 17 Abs. 4 erläutert **Antrag des Kleinen Landrates für einen zusätzlichen Art. 18 Abs. 3: „Der Kleine Landrat genehmigt das Funktionendiagramm sowie das Pflichtenheft des Schulrates.“** Die folgenden Absätze des Art. 18 verschieben sich entsprechend nach hinten.

Der Kleine Landrat unterstützt den (Kürzungs-) Antrag der Kommission.

Art. 20 Abs. 3: Bei den Schulratssitzungen nimmt die Hauptschulleitung mit beratender Stimme teil, soweit sie vom Schulrat für einzelne Sitzungen oder Geschäfte nicht dispensiert wird.

Der Kleine Landrat unterstützt das Anliegen des Schulrates, dass neben der Hauptschulleitung auch die Lehrervertretung an den Schulratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen kann. **Ergänzungsantrag:** „...die Hauptschulleitung sowie die Lehrervertretung mit beratender Stimme ...“

Art. 21 Abs. 2: In dringlichen Fällen trifft sie bzw. er die nötigen provisorischen Anordnungen (Präsidialentscheid). Sobald es die Verhältnisse erlauben, sind die provisorischen Anordnungen aufzuheben oder dem zuständigen Organ zur Zustimmung vorzulegen.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission.

Art. 23: ¹Der Schulrat ist zuständig für die strategische Ausrichtung der Schule und für die Behandlung von Beschwerden nach Art. 37. Im Weiteren legt er die Rahmenbedingungen für die operative Leitung der Schule durch die Schulleitungen und die Hauptschulleitung fest, insbesondere sind dies:

Der Erlass des Pflichtenheftes des Schulrates ist nicht geregelt. **Antrag des Kleinen Landrates: Einführung einer neuen Lit. c): „Erlass eines Pflichtenheftes des Schulrates;“. Der bestehende Buchstabe c) wird zu d).**

a) Festlegung von Leitbild und Organigramm der Schule;

b) Erlass eines Funktionendiagramms;

Neue Lit. c) gemäss Antrag KLR.

c) Beaufsichtigung und Qualitätssicherung der Schule.

²Der Schulrat kann den Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklären.

³Er verantwortet alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse und Reglemente einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind. Soweit übergeordnetes Recht nicht zwingend den Schulrat für zuständig erklärt, kann er seine Aufgaben an Dritte delegieren.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission.

Art. 24: Der Schulrat erlässt eine Disziplinarordnung sowie ein Reglement über die Schulabsenzen und Urlaub und die Pflichtenhefte für die Schulleitungen und die Hauptschulleitung. Er kann weitere Reglemente und Pflichtenhefte erlassen.

Art. 25: Die Schulleiterkonferenz setzt sich zusammen aus der Hauptschulleitung und den schulkreisinternen Leitungen.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission.

Art. 26: ¹Der Schulleiterkonferenz steht die Hauptschulleitung vor.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission.

²Die Schulleiterkonferenz wird von der Hauptschulleitung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es ein Mitglied der Schulleiterkonferenz verlangt.

³Eine vom Lehrerverein Davos gewählte Lehrperson kann an den Schulleiterkonferenzen mit beratender Stimme Einsitz nehmen.

⁴Zu den Sitzungen der Schulleiterkonferenz können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁵Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 27: ¹An der Schulleiterkonferenz informieren sich die Schulleitungen und die Hauptschulleitung gegenseitig über Aktualitäten in den Schulkreisen.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission.

²Die Schulleitungen erfüllen zusammen mit der Hauptschulleitung die operativen Aufgaben der Volksschule insgesamt gemäss dem Funktionsdiagramm.

Art. 28: Die Hauptschulleitung wird vom Schulrat angestellt und entlassen. Sie ist Angestellte der Gemeinde.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission.

Art. 29: Die Hauptschulleitung erfüllt die ihr gemäss Funktionsdiagramm und Pflichtenheften übertragenen schulkreisübergreifenden Aufgaben. Sie nimmt an der Schulleiterkonferenz teil.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission.

Art. 30: Die obliqatorische Weiterbildung richtet sich nach der Regelung für die Lehrpersonen und den kantonalen Vorgaben.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission.

Art. 32: Die Schulleitungen werden vom Schulrat angestellt und entlassen. Sie sind Angestellte der Gemeinde.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission.

Art. 33: Die Schulleitungen erfüllen die ihnen gemäss Funktionendiagramm und Pflichtenheften übertragenen schulkreisinternen Aufgaben. Sie nehmen an der Schulleiterkonferenz teil.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission.

Art. 34: Die obliqatorische Weiterbildung richtet sich nach der Regelung für die Lehrpersonen und den kantonalen Vorgaben.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission.

Art. 35 Abs. 1: Die Erziehungsberechtigten können im Einverständnis und nach Absprache mit der Lehrperson Unterrichtsstunden des Kindes besuchen.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission.

Neuer Art. 35 Abs. 3 gemäss Antrag KLR.

Neufassung von Art. 6 zu Art. 35 Abs. 3 wie oben erläutert. **Antrag des Kleinen Landrates: „Ausserhalb der Schulzeiten sowie auf dem Schulweg sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.“**

Art. 37 Abs. 1: Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitungen, der Hauptschulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Der Kleine Landrat unterstützt den Antrag der Kommission.

Art. 37 Abs. 3: Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Promotion beziehungsweise Nichtpromotion können innert zehn Tagen an das zuständige kantonale Amt weitergezogen werden. (...)

Der Kleine Landrat unterstützt den (Kürzungs-) Antrag der Kommission.

Notwendige Anpassung der Gemeindeverfassung

DRB 10 Art. 14 Abs. 2 Lit. c: die Wahl der sechs weiteren Mitglieder des Schulrates.

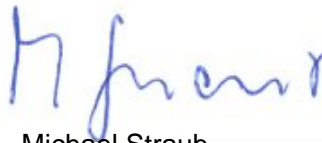
In der Gemeindeverfassung ist die Zahl der Schulratsmitglieder redundant zum Schulgesetz und unnötig aufgeführt. **Antrag des Kleinen Landrates: Das Zahlwort „sechs“ ist ersatzlos zu streichen.**

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tazisius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Gegenentwurf der Vorberatungskommission zum Gemeindegesetz über die Volksschule (Schulgesetz-Version VBK)

Aktenauflage

- Protokoll der Sitzung der Vorberatungskommission des Grossen Landrates vom 29.10.2014
- Protokoll der Sitzung der Vorberatungskommission des Grossen Landrates vom 20.11.2014
- Protokoll der Sitzung der Vorberatungskommission des Grossen Landrates vom 26.11.2014
- Protokoll der Sitzung des Schulrates vom 05.01.2015
- Stellungnahme des Vorstands des Davoser Lehrervereins vom 07.01.2015

Gemeindegesez über die Volksschule

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012

In der Landschaftsabstimmung vom [...] angenommen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:

Schulstufen

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

² Die Gemeinde Davos kann bei Bedarf in den Fraktionen Schulstandorte betreiben, sofern dies mit dem übergeordneten Recht und den Lehrplänen vereinbar ist.

Art. 2

¹ Die Volksschule ist bestrebt, in Berücksichtigung der historisch gewachsenen sprachlich-kulturellen Eigenart der Gemeinschaft die Schülerinnen und Schüler zu einer Haltung zu erziehen, die sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert.

Bildungsziele und -bereiche

² Die Volksschule fördert die Urteilsfähigkeit, die schöpferischen Kräfte, das Wissen und die Leistungsbereitschaft der Kinder und Jugendlichen. Dabei unterstützt sie diese in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Verhalten gegenüber Mitmenschen und Umwelt.

³ Die Volksschule unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie.

⁴ In der Volksschule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in der Gesellschaft und im Berufsleben zu finden.

⁵ Die Volksschule versteht sich als Bestandteil eines umfassenden und weitergehenden Schulangebots in der Region Davos. Sie pflegt die Kooperation und den Austausch mit den übrigen Bildungs- und Weiterbildungsangeboten.

⁶ Die in der Volksschule vermittelte Bildung umfasst insbesondere Pflege und Kenntnis der Schulsprache sowie grundlegende Kompetenzen in weiteren Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.

⁷ Die Volksschule berücksichtigt die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf, mit besonderen Begabungen und mit fremdsprachigem Hintergrund.

Art. 3	
Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.	Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit
Art. 4	
¹ Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist Sache der öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen und erfolgt auf deren Kosten. Die Gemeinde stellt die Schulräumlichkeiten für den Religionsunterricht gemäss Lehrplan unentgeltlich zur Verfügung.	Religionsunterricht
² Vor Schuljahresbeginn können die Erziehungsberechtigten ihre Kinder gestützt auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit vom Religionsunterricht schriftlich abmelden.	
Art. 5	
Die Schulsprache ist Deutsch.	Schulsprache
Art. 6	
Ausserhalb der Schulzeiten sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Grundsätzlich sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder auch auf dem Schulweg verantwortlich.	Verantwortlichkeit ausserhalb der Schulzeit
Art. 7	
Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.	Blockzeit
Art. 8	
Die Gemeinde bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen gemäss den kantonalen Vorgaben an.	Tagesstrukturen
Art. 9	
¹ Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote gemäss den kantonalen Vorgaben schaffen.	Zusätzliche Angebote
² Bei Bedarf können spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet werden.	
Art. 10	
Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich sind die Schulleitungen im Rahmen eines vom Schulrat vorgegebenen Konzeptes zuständig.	Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich
Art. 11	
Die Gemeinde kann eine Talentschule bzw. Talentklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten insbesondere im Bereich Sport und in musischen Disziplinen führen.	Talentschule, Talentklassen
Art. 12	
Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.	Beurteilung, Promotion und Übertritt

II. Lehrpersonen

Art. 13

¹ Die Lehrpersonen werden zusammen mit der Hauptschulleitung durch die Schulleitung des betroffenen Schulkreises angestellt und entlassen.

Anstellung

² Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.

³ Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Art. 14

Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen werden durch das kantonale Recht, das kommunale Personalrecht sowie durch ein vom Schulrat zu erlassendes Funktionendiagramm geregelt.

Rechte und Pflichten

Art. 15

¹ Für die obligatorische Weiterbildung gelten die kantonalen Vorgaben.

Weiterbildung

² Die Kurskosten und die Spesen werden gemäss einem vom Schulrat erlassenen Reglement entrichtet. Dieses Reglement bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Kleinen Landrat.

III. Schulaufsicht und Schulleitung

Art. 16

Die Aufsicht und Leitung der Schule obliegt:

Aufsicht und Leitung

- A) dem Grossen Landrat;
- B) dem Kleinen Landrat;
- C) dem Schulrat;
- D) der Schulleiterkonferenz;
- E) der Hauptschulleitung;
- F) den Schulleitungen.

IV. Politische Behörden

A. GROSSER LANDRAT

Art. 17

¹ Der Grosse Landrat erlässt eine Verordnung zur Entschädigung der Mitglieder des Schulrates für ihre gesamte Tätigkeit im Dienste der Gemeinde.

Aufgaben

² Er entscheidet über finanzielle Belange des Schulwesens im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeiten.

³ Der Grosse Landrat legt die Schulstandorte fest.

⁴ Der Grosse Landrat erlässt das Pflichtenheft für den Schulrat.

B. KLEINER LANDRAT

Art. 18

¹ Der Kleine Landrat führt das Rechnungswesen der öffentlichen Schulen und legt in Zusammenarbeit mit dem Schulrat das administrative Verfahren fest. Er entscheidet über finanzielle Belange des Schulwesens im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeiten.

Kompetenzen

² Der Kleine Landrat erlässt ein Personalreglement für alle Belange, die nicht im übergeordneten Recht enthalten sind.

³ Dem Kleinen Landrat obliegen der Bau, der Unterhalt und der Betrieb der Schulliegenschaften und übrigen Infrastruktur.

⁴ Er entscheidet über die Gesuche zur wiederholten oder dauernden Benützung von Schullokalitäten und -einrichtungen zu anderen als zu Schulzwecken.

⁵ Er bestimmt den Schularzt und den Schulzahnarzt, trifft die notwendigen Leistungsvereinbarungen und erlässt die entsprechenden Pflichtenhefte.

V. Organisation und Leitung der Schule

C. SCHULRAT

Art. 19

¹ Das für die Schulen zuständige Mitglied des Kleinen Landrates als Präsidentin bzw. Präsident und vier weitere vom Volk gewählte Mitglieder bilden den Schulrat.

Wahl und Amtsdauer

² Die Amtsdauer des Schulrates entspricht derjenigen des Grossen Landrates.

Art. 20

¹ Dem Schulrat steht die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich der Schulrat selbst.

Organisation

² Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es ein Mitglied des Schulrates verlangt.

³ Bei den Schulratssitzungen nimmt die Hauptschulleitung mit beratender Stimme teil, soweit sie vom Schulrat für einzelne Sitzungen oder Geschäfte nicht dispensiert wird.

⁴ Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁵ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21

¹ Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Präsidium

² In dringlichen Fällen trifft sie bzw. er die nötigen provisorischen Anordnungen (Präsidialentscheid). Sobald es die Verhältnisse erlauben, sind die provisorischen Anordnungen aufzuheben oder dem zuständigen Organ zur Zustimmung vorzulegen.

Art. 22

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die bzw. der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Beschlussfähigkeit

Art. 23

¹ Der Schulrat ist zuständig für die strategische Ausrichtung der Schule und für die Behandlung von Beschwerden nach Art. 37. Im Weiteren legt er die Rahmenbedingungen für die operative Leitung der Schule durch die Schulleitungen und die Hauptschulleitung fest, insbesondere sind dies:

Zuständigkeit und Verantwortlichkeit

- a) Festlegung von Leitbild und Organigramm der Schule;
- b) Erlass eines Funktionendiagramms;
- c) Beaufsichtigung und Qualitätssicherung der Schule.

² Der Schulrat kann den Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklären.

³ Er verantwortet alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse und Reglemente einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind. Soweit übergeordnetes Recht nicht zwingend den Schulrat für zuständig erklärt, kann er seine Aufgaben an Dritte delegieren.

Art. 24

Der Schulrat erlässt eine Disziplinarordnung sowie ein Reglement über die Schulabsenzen und Urlaub und die Pflichtenhefte für die Schulleitungen und die Hauptschulleitung. Er kann weitere Reglemente und Pflichtenhefte erlassen.

Erlass von Reglementen und Pflichtenheften

D. SCHULLEITERKONFERENZ

Art. 25

Die Schulleiterkonferenz setzt sich zusammen aus der Hauptschulleitung und den schulkreisinternen Leitungen.

Zusammensetzung

Art. 26

¹ Der Schulleiterkonferenz steht die Hauptschulleitung vor.

Organisation

² Die Schulleiterkonferenz wird von der Hauptschulleitung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es ein Mitglied der Schulleiterkonferenz verlangt.

³ Eine vom Lehrerverein Davos gewählte Lehrperson kann an den Schul-

leiterkonferenzen mit beratender Stimme Einsitz nehmen.

⁴ Zu den Sitzungen der Schulleiterkonferenz können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁵ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 27

¹ An der Schulleiterkonferenz informieren sich die Schulleitungen und die Hauptschulleitung gegenseitig über Aktualitäten in den Schulkreisen.

Aufgaben

² Die Schulleitungen erfüllen zusammen mit der Hauptschulleitung die operativen Aufgaben der Volksschule insgesamt gemäss dem Funktionsdiagramm.

E. HAUPTSCHULLEITUNG

Art. 28

Die Hauptschulleitung wird vom Schulrat angestellt und entlassen. Sie ist Angestellte der Gemeinde.

Anstellung

Art. 29

Die Hauptschulleitung erfüllt die ihr gemäss Funktionsdiagramm und Pflichtenheften übertragenen schulkreisübergreifenden Aufgaben. Sie nimmt an der Schulleiterkonferenz teil.

Aufgaben

Art. 30

Die obligatorische Weiterbildung richtet sich nach der Regelung für die Lehrpersonen und den kantonalen Vorgaben.

Weiterbildung

F. SCHULLEITUNGEN

Art. 31

Jeder Schulkreis verfügt allein oder zusammen mit einem oder mehreren Schulkreisen über eine Schulleitung. Als Schulkreise gelten:

Schulkreise und kreisinterne Schulleitung

- a) Kindergarten und Primarschule Davos Platz,
- b) Kindergarten und Primarschule Davos Dorf,
- c) Kindergarten und Primarschule Unterschnitt und
- d) Sekundarstufe I.

Art. 32

Die Schulleitungen werden vom Schulrat angestellt und entlassen. Sie sind Angestellte der Gemeinde.

Anstellung

Art. 33

Die Schulleitungen erfüllen die ihnen gemäss Funktionsdiagramm und Pflichtenheften übertragenen schulkreisinternen Aufgaben. Sie nehmen an der Schulleiterkonferenz teil.

Aufgaben

Art. 34

Die obligatorische Weiterbildung richtet sich nach der Regelung für die Lehrpersonen und den kantonalen Vorgaben.

Weiterbildung

VI. Erziehungsberechtigte

Art. 35

¹ Die Erziehungsberechtigten können im Einverständnis und nach Absprache mit der Lehrperson Unterrichtsstunden des Kindes besuchen.

Erziehungsberechtigte

² Die Erziehungsberechtigten orientieren die Lehrperson über dauernde oder zeitlich begrenzte gesundheitliche Einschränkungen oder spezielle Umstände, auf die Rücksicht genommen werden muss.

VII. Informatikinfrastruktur

Art. 36

Alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule sowie sämtliche Lehrpersonen und alle weiteren Angestellten mit Zugang zur Informatikinfrastruktur der Gemeinde Davos unterliegen dem jeweils gültigen Reglement für die Benutzung und den Umgang der Informatikinfrastruktur.

Umgang mit der Informatikinfrastruktur

VIII. Rechtspflege

Art. 37

¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitungen, der Hauptschulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Rechtsweg

² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das zuständige kantonale Departement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³ Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Promotion beziehungsweise Nichtpromotion können innert zehn Tagen an das zuständige kantonale Amt weitergezogen werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 38

Dieses Gesetz über die Volksschule tritt mit der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft und ersetzt

Inkrafttreten

das bisherige Landschaftsgesetz über die Volksschule vom 10. Juni 2001.

Art. 39

Die gewählten Schulräte bleiben während der laufenden Amtsdauer 2013 - 2016 im Amt. Übergangsbestimmung